

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0352/2017/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 18.01.2017
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben	07.02.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	16.02.2017	öffentlich

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet nördlich der Betonstraße und östlich Lerchenfeld; hier: Fassung eines erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Für eine Fläche nördlich der Betonstraße und östlich Lerchenfeld wird eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 durchgeführt. Die derzeitige Grünfläche soll überplant werden und zukünftig als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Eine entsprechende Beratung erfolgte im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten am 18.07.2016. Außerdem wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.10.2016 der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Daraufhin erfolgte vom 14.11.2016 bis zum 16.12.2016 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Wie der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen ist, sind etliche Stellungnahmen eingegangen. Darunter ist eine private Stellungnahme.

Sowohl die private Stellungnahme als auch die Stellungnahme der unteren Forstbehörde greifen die Unterschreitung des Waldabstandes auf. Aufgrund dessen fand ein Ortstermin mit der unteren Forstbehörde statt. Das Ergebnis des Gespräches ist ausgiebig in der Abwägungstabelle dargestellt und besagt u.a., dass die Baugrenze in Richtung Lerchenfeld versetzt wird. Sie hält zukünftig einen Abstand in Höhe von 16 m zum Wald ein. Dieser Unterschreitung des Waldabstandes stimmt die untere Forstbehörde zu. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde dahingehend angepasst.

Die untere Wasserbehörde, angesiedelt beim Kreis Pinneberg, hat ebenfalls eine negative Stellungnahme abgegeben. Sie stimmt einer zusätzlichen Ableitung von

Oberflächenwasser in das vorhandene Entwässerungssystem nicht zu. Daher fand am 28.12.2016 ein Abstimmungsgespräch mit der unteren Wasserbehörde statt. Hierbei wurde eine positive Stellungnahme zu dem Bauleitplanverfahren in Aussicht gestellt, wenn das Oberflächenwasser versickern kann und eine entsprechende Festsetzung in den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 aufgenommen wird.

Eine daraufhin beauftragte Bodenuntersuchung ergab, dass der Boden versickerungsfähig ist. Lediglich im südlichen Plangeltungsbereich muss eine leichte Geländeauffüllung erfolgen. Der neue Entwurf sieht daher die Versickerung des Oberflächenwassers vor.

Die übrigen Festsetzungen des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 entsprechen der am 27.10.2016 beschlossenen Fassung. Sie sind in der Vorlage 0321/2016/HD/BV näher beschrieben.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfes erfordern eine erneute Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Finanzierung:

Die Planungskosten in Höhe von knapp 6.000 € sind im Nachtragshaushalt 2016 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet nördlich der Betonstraße und östlich Lerchenfeld abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingartenwesen / die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß anliegender Auswertung (Abwägung), welche Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet nördlich der Betonstraße und östlich Lerchenfeld sowie die Begründung hierzu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

Das Planungsbüro dn Stadtplanung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden

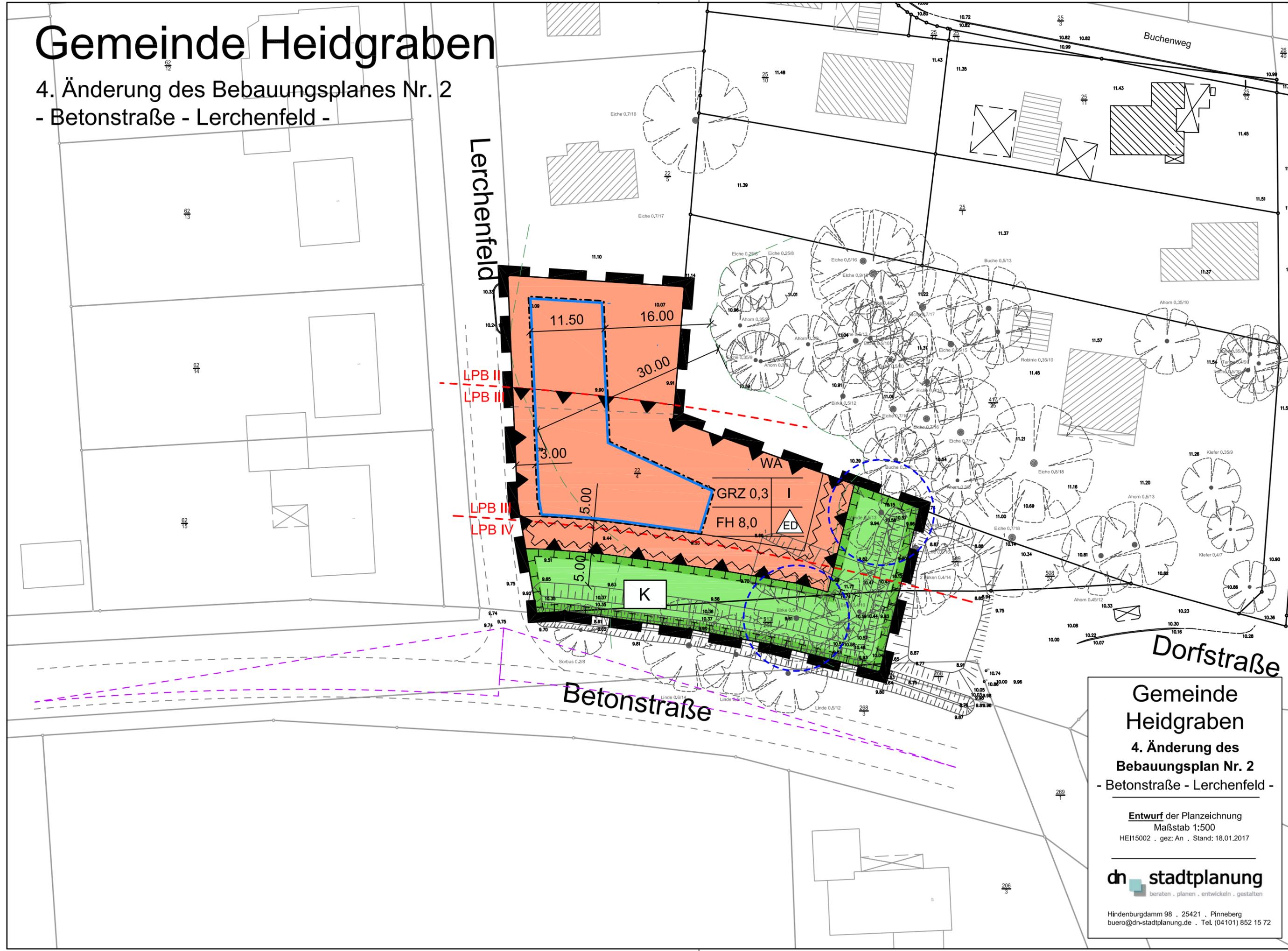
und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ernst-Heinrich Jürgensen
(Bürgermeister)

- Anlagen:**
- Anlage 1: Planentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
 - Anlage 2: Legende
 - Anlage 3: textliche Festsetzungen
 - Anlage 4: Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
 - Anlage 5: Abwägungstabelle
 - Anlage 6: Bodengutachten

Gemeinde Heidgraben

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 - Betonstraße - Lerchenfeld -



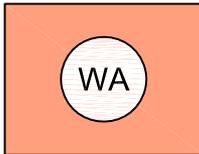
**Gemeinde
Heidgraben**
**4. Änderung des
Bebauungsplan Nr. 2**
- Betonstraße - Lerchenfeld -

Entwurf der Planzeichnung
Maßstab 1:500
HEI15002 . gez: An . Stand: 18.01.2017

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3

Grundflächenzahl als Dezimalzahl

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (römische Ziffer)
Hier: I = 1 Vollgeschoss zulässig

FH 8,0

Firsthöhe als Höchstmaß in Metern
hier: 8,0 m zulässig

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

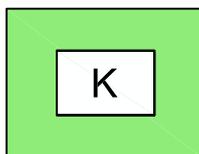


nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünfläche mit der
Zweckbestimmung
Knickerhalt

**Gemeinde
Heidgraben**

**4. Änderung des
Bebauungsplan Nr. 2**
- Betonstraße - Lerchenfeld -

Zeichenerklärung

Seite 1/3

HE115002 . gez: An . Stand: 18.01.2017

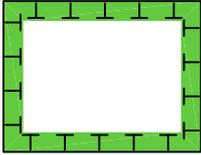
dn stadtplanung

beraten . planen . entwickeln . gestalten

Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

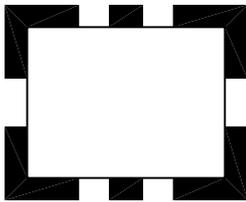
5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

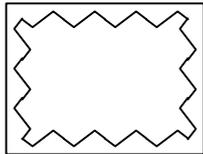


Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
hier: Knickschutz

6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)



Kennzeichnung der Lärmpegelbereiche
hier: Grenze zwischen Lärmpegelbereich 2 und 3

**Gemeinde
Heidgraben**
**4. Änderung des
Bebauungsplan Nr. 2**
- Betonstraße - Lerchenfeld -

Zeichenerklärung

Seite 2/3

HEI15002 . gez: An . Stand: 18.01.2017

dn **stadtplanung**
beraten . planen . entwickeln . gestalten

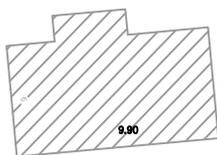
Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

II. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



Waldabstand - Regelbreite 30 m
(§ 9 Abs. 6 BauGB, § 24 LWaldG)
bauliche Anlagen im Waldabstand unterliegen besonderen
Brandschutzauflagen

III. Darstellungen ohne Normcharakter



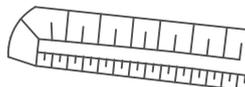
Gebäudebestand

$\frac{22}{4}$

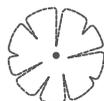
Flurstücksnummer



Flurstücksgrenze



aufgemessene Böschung



aufgemessener Baumbestand



ermitteltes Sichtdreieck

**Gemeinde
Heidgraben**

**4. Änderung des
Bebauungsplan Nr. 2**
- Betonstraße - Lerchenfeld -

Zeichenerklärung

Seite 3/3

HEI15002 . gez: An . Stand: 18.01.2017

dn stadtplanung

beraten . planen . entwickeln . gestalten

Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

I.1. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

I.2.1 Sockelhöhe

Die Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) darf maximal 0,30 cm (gemessen ab Fahrbahnoberkante der Straße Lerchenfeld vor dem Baugrundstück in Straßenmitte) betragen.

I.2.2 Firsthöhe

Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) und dem höchsten Punkt des Firstes.

I.3. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche von Terrassen um max. 25 m² überschritten werden.

I.4. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet sind max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig. Je Doppelhaushälfte ist maximal 1 Wohneinheit zulässig.

I.5. Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgrundstücksgröße beträgt je Einfamilienhaus 500 m². Je Doppelhaushälfte beträgt die Mindestgrundstücksgröße 350 m².

I.6 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB und § 6 BauGB)

I.6.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind bauliche Anlagen in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen unzulässig.

I.6.2 Einfriedungen sind von der Festsetzung I.6.1 ausgenommen.

I.7. Garagen und Carports (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Kleingaragen mit einer mittleren Wandhöhe von 2,5 m (gemessen ab Geländeoberkante) und bis zu 9,0 m Länge außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden.

I.8 Abgrabungen und Aufschüttungen / Höhenangleichungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 6 LBO)

I.8.1 Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen zur Höhenangleichung von Grundstücks-(teil)-flächen an die öffentlichen Erschließungsflächen, die im Zusammenhang mit dem plangemäßen Vorhaben stehen und aus entwässerungstechnischen Erfordernissen notwendig werden, sind ausschließlich zu diesem Zweck allgemein zulässig, wobei diese Maßnahmen nicht auf das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung anzurechnen und auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig sind.

I.8.2 Die Geländeübergänge zwischen den öffentlichen Grünflächen und dem Wohngebiet sind in Form einer Abböschung herzustellen. Abgrabungen an den Gebäuden sind unzulässig. Bezugspunkt ist die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Grünfläche.

I.9 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, § 1 Abs. 4 Ziffer 1 Nr. 2 BauNVO)

I.9.1 Zum Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen und Büronutzung) vor Verkehrslärm wird der in der Planzeichnung dargestellte Lärmpegelbereich nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgesetzt. Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume müssen hinsichtlich der Schalldämmung nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Juli 2016, mindestens folgenden Anforderungen genügen:

Lärmpegelbereich	Erforderliches gesamtes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von	
	Aufenthaltsräumen in Wohnungen u.ä. dB	Bürräumen u.ä. dB
III*)	35	30

*) Gültig an allen Gebäudeseiten innerhalb des gesamten Plangebietes.

Das erforderliche gesamte Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ bezieht sich auf die Gesamtheit aller Außenbauteile eines Raumes einschließlich Dach.

Der Nachweis der Anforderung ist im Rahmen der Objektplanung in Abhängigkeit des Verhältnisses der Gesamtheit aller Außenbauteile eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile auf der Grundlage der DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“, Ausgabe Juli 2016, zu führen.

- I.9.2 Die dem Wohnen zuzurechnenden Balkon-, Terrassenflächen oder Freisitze im Lärmpegelbereich IV sind durch lärmabschirmende Bauwerke vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm zu schützen. Hierüber ist ein schalltechnischer Nachweis in Form eines Gutachtens über die Wirksamkeit der schallabschirmenden Bauwerke zu führen.
- I.9.3 Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlafräumen ist durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere – den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende – Maßnahmen sicherzustellen. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf den festgesetzten Lärmpegelbereich abzustellen und beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.
- I.9.4 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Moorrege Abteilung Bauen und Liegenschaften eingesehen werden.

I.10 Festsetzungen zur Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. 16 BauGB)

Die Beseitigung des Regenwassers hat durch eine Versickerung auf den Grundstücken mittels Versickerungsmulden zu erfolgen.

II. Grünordnerische Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

II.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

- II.1.1 Die Knicks sind vor Eingriffen zu schützen und mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln.

Die Knicks sind einer fachgerechten Pflege zu unterziehen - durch ein auf den Stock setzen in Zeitabständen von mindestens 10 und maximal 15 Jahren.

Der Knickschutzstreifen ist der Entwicklung einer Gras-/ Krautflur zu überlassen und durch regelmäßige Mahd zu pflegen. Das Mähgut ist immer abzufahren.

Mögliche Pflanzenarten:

Stieleiche (Quercus robur)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Esche (Fraxinus excelsior)
Feldahorn (Acer campestre)
Hasel (Corylus avellana)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Erle (Alnus glutinosa)
Faulbaum (Rhamnus frangula)

- II.1.2 Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit Ausnahme der Knickneuanlagen keine Bodenversiegelungen, Geländeaufhöhungen und -abtragungen sowie Anlagen zur Regenrückhaltung zulässig.
- II.1.3 Einzelbäume der Knicks mit Stammdurchmessern von mind. 0,6 m bzw. mind. 2,0 m Stammumfang unterliegen nicht der Knickpflege sondern sind als Großbäume zu erhalten.
- II.1.4 Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m von Großbäumen mit einem Stammdurchmesser von mind. 0,4 m einschließlich der Großbäume auf Knicks sind bauliche Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Leitungsverlegungen nur unter Berücksichtigung der DIN 18920 zulässig.
- II.1.5 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gegenüber den Baugrundstücken durch einen mind. 1,2 m hohen Zaun zur Sicherung der naturnahen Entwicklung der Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB abzuzäunen.

II.2. Einfriedungen

Als Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Hecken auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen mit Ausnahme der Zufahrten, Zuwegungen, Sichtfelder und Strecken mit Ver- und Entsorgungsleitungen anzulegen, die dauerhaft zu erhalten sind. Grundstücksseitig sind hinter den Hecken Zäune zulässig. Die Heckenhöhe hat mindestens der Zaunhöhe zu entsprechen. Alternativ ist eine dichte Bepflanzung der Zäune mit mindestens 1 Kletter- oder Schlingpflanzen / lfm auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen möglich.

IV. Hinweise

IV.1 Waldabstand

Auf den Waldabstand gem. § 24 Abs. 1 LWaldG wird hingewiesen. Die Baufelder (Baugrenzen) die innerhalb des gesetzlich geforderten Waldabstandes liegen, unterliegen besonderen Anforderungen an den Brandschutz. Es darf von den baulichen Anlagen selbst keine höhere Brandgefahr ausgehen. Zudem sind auf der zur Wald gelegenen Gebäudeseite möglichst wenige Öffnungen vorzusehen. Die Fassaden und Wände sind mit nicht brennbaren Baustoffen auszuführen. Feuerungsanlagen sind erst nach fachlicher Beurteilung durch den Brandschutzdienst zulässig. Im Baugenehmigungsverfahren wird die Zulässigkeit im Einzelfall geprüft.

IV.2. Boden/Grundwasser

Aufgrund der relativ hohen Grundwasserspiegelstände wird empfohlen, Keller gegen drückendes Wasser gem. DIN 18195-6 abzudichten.

Der anfallende Bodenaushub soll im Plangebiet verbleiben und in geeigneter Weise wiederverwendet werden. Nicht wieder verbauter Erdaushub ist nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht zu entsorgen.

IV.4 Artenschutz

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28/29.02. ausgeführt werden.

IV.5. Stellplätze

Pro Wohneinheit (z.B. Betriebsleiterwohnung) sind mindestens 2 Stellplätze zuzüglich Besucherstellplätzen herzustellen.

IV.6. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 82 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO SH) handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Heidgraben
Teil B - Text - Stand: 18.01.2017**

6

Aufgestellt: Pinneberg, 18.01.2017

dn  **stadtplanung**
beraten . planen . entwickeln . gestalten

dn.stadtplanung . GbR
Dorle Danne & Anne Nachtmann

Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
Tel.: 04101 852 15 72 . Fax.: 04101 852 15 73
buero@dn-stadtplanung.de
www.dn-stadtplanung.de

Gemeinde Heidgraben (Kreis Pinneberg)



Begründung

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

- Betonstraße - Lerchenfeld-

Stand: Entwurf vom 18.01.2017

Gemeinde Heidgraben

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 - Betonstraße - Lerchenfeld -

für das Gebiet nördlich der Betonstraße in einer Tiefe bis zu 50 m, östlich der Straße Lerchenfeld und westlich der Dorfstraße

Auftraggeber:

Gemeinde Heidgraben

über

Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Auftragnehmer:

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Hindenburgdamm 98 . 25421 Pinneberg
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
Dipl.-Ing. Dorle Danne

13a i.V.m 4 (2) BauGB	13a i.V.m 3 (2) BauGB		
TÖB-BETEILIGUNG	AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	INKRAFTTRETEN

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines	5
2. Planungsanlass und Planungsziele	6
3. Rechtlicher Planungsrahmen	6
3.1. Regionalplan	6
3.2. Landschaftsrahmenplan	6
3.3. Flächennutzungsplan	6
3.4. Bebauungsplan	7
3.5. Beschleunigtes Verfahren	8
3.6. Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	9
3.7. Eingriffs- und Ausgleichsregelung	9
4. Städtebauliche Festsetzungen	9
4.1. Art der baulichen Nutzung	10
4.2. Maß der baulichen Nutzung	10
4.2.1. Grundflächenzahl	10
4.2.2. Vollgeschosse	10
4.2.3. Gebäudehöhen	10
4.3. Bauweise	11
4.4. Überbaubare Grundstücksflächen	11
4.5. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen.....	11
4.6. Mindestgrundstücksgröße	11
4.7. Freizuhaltende Flächen, Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	11
4.8. Aufschüttungen und Abgrabungen	12
5. Immissionsschutz	12
6. Natur und Landschaft	14
6.1. Öffentliche Grünflächen.....	14
6.2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	14
6.3. Begrünung des Straßenraums, Einfriedungen.....	15
6.4. Artenschutz	15
7. Boden, Altlasten und Altablagerungen.....	16
7.1. Baugrund/Versickerungsfähigkeit des Boden	16

7.2. Bodenaushub	17
7.3. Altlasten, Altablagerungen.....	18
8. Verkehrliche Erschließung	18
9. Ver- und Entsorgung.....	19
9.1. Strom- und Wasserversorgung, Anlagen für Energie und Telekommunikation	19
9.2. Müllabfuhr	19
9.3. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung.....	19
10. Denkmalschutz.....	19
11. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen.....	20
11.1. Verteidigungsanlage Appen.....	20
11.2. Wald	21
12. Flächenbilanz	21
13. Kosten.....	21

1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 0,22 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, 4. Änderung befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Heidgraben, östlich der Straße Lerchenfeld und nördlich der Betonstraße. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung,
- im Osten durch öffentliche Grünflächen mit einem Feuerlöschteich und ebenfalls Wohnbebauung,
- in Süden durch die Betonstraße mit angrenzender Wohnbebauung und Baumschulflächen und
- im Westen durch die Jägerstraße ebenfalls mit angrenzender Wohnbebauung.

Die Nachbarschaft ist im Wesentlichen durch kleinteilige Strukturen wie Einfamilien- und Doppelhäusern in eingeschossiger, maximal zweigeschossiger Bauweise geprägt. Die nördliche und östliche Nachbarschaft und das Plangebiet selbst sind mit dem Bebauungsplan Nr. 2 und teilweise mit der 1. - 3. Änderung überplant.

Das Plangebiet ist derzeit nicht bebaut und wird als Spielplatz genutzt. Am östlichen und südlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich Knicks mit Baumbestand und Gräben. Im östlichen Bereich ist eine Aufschüttung (Rodelberg) zu verzeichnen.

Auf dem nördlichen Grundstück befindet sich ein größerer Garten mit Baumbestand. Die untere Forstbehörde, hat diesen Bereich als Wald nach Landeswaldgesetz erkannt. Der Waldabstand (30 m Regelbreite) ist in der Planzeichnung verzeichnet.

Das Plangebiet fällt von Norden nach Süden von etwa 10,09 auf etwa 9,58 m ab.

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)



2. Planungsanlass und Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 2 wurde im Jahr 1970 aufgestellt. In der Planzeichnung war der Geltungsbereich teilweise als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Zudem verlief die Dorfstraße mitten im Plangebiet.

Da die Bebauung im B-Plan 2 bereits 1970 begann, änderte sich im Laufe der Zeit die Altersstruktur des Wohngebietes. Heute wird der Spielplatz nur noch selten genutzt. Zudem wurde im Laufe der Zeit der Verlauf der Dorfstraße geändert. Sie verläuft nun nicht mehr im Plangebiet sondern mündet weiter östlich in die Betonstraße.

Der Geltungsbereich soll den heutigen Gegebenheiten angepasst und einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Die örtliche Nachfrage nach Baugrundstücken ist vorhanden.

Nachdem die zuletzt ausgewiesenen Wohnbauflächen aus dem 2012 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 15 nun nahezu vollständig umgesetzt sind, reagiert die Gemeinde Heidgraben damit auf den seit längerer Zeit erhöhten Wohnbedarf besonders von Seiten ortsansässiger Bürger, auch wenn in dem Bereich maximal 2 Wohngebäude errichtet werden können.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2, 4. Änderung werden somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen.

3. Rechtlicher Planungsrahmen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

3.1. Regionalplan

Der Kartenteil des Regionalplans für den Planungsraum I (1998) macht für den Geltungsbereich keine Angaben. Laut Textteil, soll die Gemeinde Heidgraben die ihr durch eine planerische Wohnfunktion eingeräumten Möglichkeiten einer wohnbaulichen Weiterentwicklung nutzen und dazu beitragen, die Flächenengpässe im Siedlungsgebiet zu entschärfen. Die Planung entspricht somit dem Regionalplan.

3.2. Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan Planungsraum I wird für den Geltungsbereich lediglich ein geplantes Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Planung steht dem Landschaftsrahmenplan somit nicht entgegen.

3.3. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidgraben ist für den Geltungsbereich bereits ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 kann aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

3.4. Bebauungsplan

Der Geltungsbereich ist mit dem Bebauungsplan Nr. 2 überplant.

Die 1.- 3. Änderung betreffen nicht das Plangebiet.

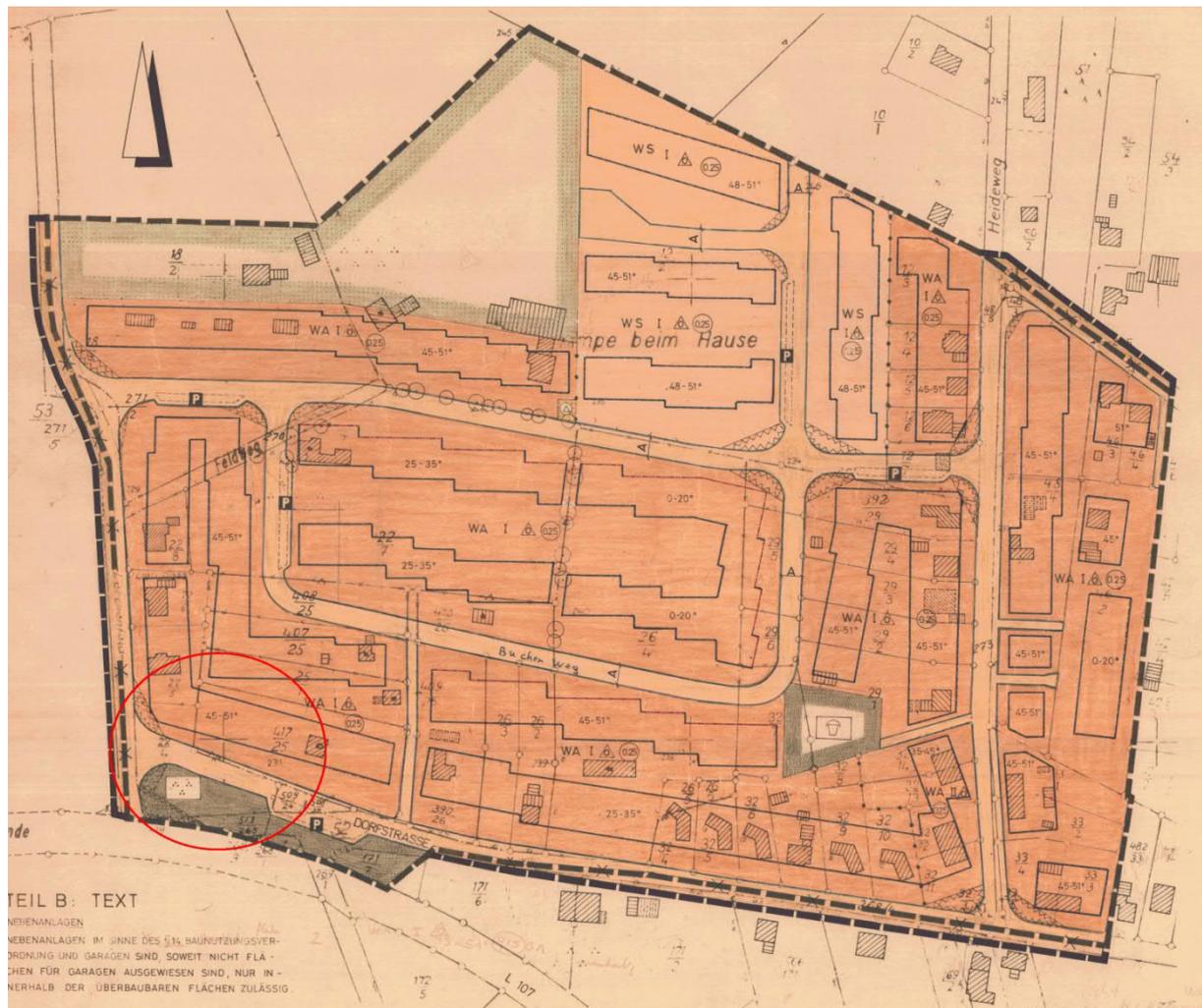
Im Bebauungsplan ist für den Geltungsbereich teilweise in Allgemeines Wohngebiet, die Dorfstraße und eine öffentliche Parkanlage festgesetzt. Wie bereits im Kapitel 2 Planungsanlass und Planungsziele beschrieben, hat sich der Verlauf der Dorfstraße geändert und die öffentliche Grünfläche (Heute Spielplatz) wird von den Anwohnern nur selten genutzt. Daher soll der Bereich mit einem allgemeinem Wohngebiet überplant werden.

Festgesetzt wurden im Bebauungsplan Nr. 2:

- eine GFZ von 0,25
- die offene Bauweise
- maximal ein Vollgeschoss
- und den Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen.

diese Festsetzungen wurden mit der 1. - 3. Änderungen teilweise angepasst.

Abbildung 2 - Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 2 (ohne Maßstab)



3.5. Beschleunigtes Verfahren

Für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, wurde zu Beginn des Jahres 2007 durch eine Änderung des Baugesetzbuches ein beschleunigtes Verfahren eingeführt.

Dabei gilt, dass

- entsprechende Bebauungspläne keiner förmlichen Umweltprüfung unterliegen, wenn sie in ihrem Geltungsbereich nur eine Grundfläche von weniger als 20.000 Quadratmetern festsetzen;
- es dürfen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten bestehen und
- durch den Bebauungsplan dürfen keine Vorhaben zugelassen werden, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Die überplante Fläche befindet sich innerhalb der Ortslage. Somit handelt es sich hier um eine Nachverdichtung bzw. eine Maßnahme, die der Innenentwicklung dient. Deshalb kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Bezüglich der oben genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gilt für die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 folgendes:

- Das Baugebiet umfasst eine Fläche von 2.210 qm, so dass der Schwellenwert von 20.000 qm selbst bei einer vollständigen Versiegelung des Plangebietes nicht erreicht wird.
- Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar“ ist in der Luftlinie mindestens ca. 3.500 m entfernt.

Die übergreifenden Ziele für das Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ sind:

„Die Erhaltung des Gebietes mit seinen dort vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten zur langfristigen Gewährleistung der biologischen Vielfalt und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Für die Arten 1601 und 1102 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden. Zusätzlich soll der Elbästuars mit seinen Salz-, Brack- und Süßwasserzonen und angrenzenden Flächen als möglichst naturnahes Großökosystem mit allen Strukturen und Funktionen sowie die ungestörte Zonation von Flusswatten bis Hartholzauenwäldern unter beeinträchtigtem Tideneinfluss, tide- und fließdynamik-geprägten Prielen und Nebenelben vor und hinter Deichen sowie Grünflächen im ungehinderten Hochwasser-Einfluss erhalten werden.“¹

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des FHH-Gebietes durch die verstärkte bauliche Nutzung dieses kleinen innerörtlichen, allseitig von Bebauung umgebenen Bereichs ohne jeglichen räumlichen Bezug zu dem Schutzgebiet sind nicht ersichtlich.

- Vogelschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist ca. 7,5 km entfernt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten sind somit nicht ersichtlich.

¹ Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-2323-392.pdf>; Stand: 19.12.2014

- Die Errichtung von Wohngebäuden unterliegt nicht der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Die o. a. Bedingungen für ein beschleunigtes Verfahren sind damit in diesem Fall erfüllt. die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird deshalb im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Für die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gilt u. a. folgendes:

- Die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 3 BauGB sind entsprechend anwendbar;
- Die Erforderlichkeit eines naturschutzfachlichen Ausgleichs entfällt, soweit nicht die Grundfläche von 20.000 Quadratmetern überschritten wird.

3.6. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nach der seit dem 20.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) ist grundsätzlich zu jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Wird jedoch wie in diesem Fall ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, sind die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht erforderlich.

3.7. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ist ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich, sofern die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 qm beträgt.

Die Grünstrukturen werden weitestgehend erhalten und die Knicks verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt deshalb nicht.

4. Städtebauliche Festsetzungen

In der verbindlichen Bauleitplanung wird ein allgemeines Wohngebiet entwickelt. Aufgrund der Größe des Plangebietes können maximal 2 Grundstücke, ggf. eins für Doppelhäuser verwirklicht werden. Von der Bauweise werden eingeschossige Gebäude mit einer maximalen Höhe von 8,0 m angedacht.

Erschlossen werden die Baugrundstücke direkt über die Straße Lerchenfeld. Die umgebenen Grünstrukturen, Knicks und Gräben sollen soweit möglich erhalten und im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Der Feuerlöschteich befindet sich außerhalb des Plangebietes.

Die städtebaulichen Festsetzungen orientieren sich an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 und ggf. auch an dessen Änderungen, sollen aber auch heutigen Maßstäben gerecht werden und die Bebauung nicht zu sehr in Ihrer Gestaltung einschränken.

4.1. Art der baulichen Nutzung

Gemäß dem Planungsziel wird ein allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Darüber hinaus sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ebenfalls zulässig. Andere wohnverträgliche Nutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden, um eine begrenzte Nutzungsvielfalt zu ermöglichen.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

4.2.1. Grundflächenzahl

Das Maß der baulichen Nutzung wird zunächst durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Im Plangebiet wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Dies entspricht nicht der höchst möglichen Grundflächenzahl für Allgemeine Wohngebiete. In Abhängigkeit zu den überbaubaren Flächen kann somit eine unangemessen verdichtete Bauweise vermieden werden.

Die festgesetzte Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO bis zu 50 vom Hundert (hier GRZ 0,45) überschritten werden.

Zudem wurde eine Festsetzung aufgenommen, dass die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) auch durch die Grundfläche von Terrassen um max. 25 m² überschritten werden darf. Dies ermöglicht den Anwohnern eine zusätzliche Überschreitungsmöglichkeit zur individuellen Anpassung der Baukörper. Die zuvor genannte Überschreitung gem. § 19 Absatz 4 BauNVO ist von diesen 25 m² nicht betroffen.

4.2.2. Vollgeschosse

Entsprechend dem dörflichen Charakter der Nachbarschaft ist im Plangebiet nur ein Vollgeschoss zulässig. Die gleiche Festsetzung wurde auch für die benachbarten Grundstücke getroffen. Gemäß Landesbauordnung darf auf diesem Geschoss jedoch ein ausgebautes Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) errichtet werden.

4.2.3. Gebäudehöhen

Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb der bebauten Ortslage und an der Hauptverkehrsader der Gemeinde sowie unter dem Gebot des sich „Einfügens“ gegenüber der Nachbarbebauung wird eine Begrenzung der Höhe aller baulichen Anlagen durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Firsthöhe für erforderlich gehalten. Die festgesetzte Firsthöhe soll ausreichend Spielraum für die Baukörpergestaltung lassen. Sie wird daher folgendermaßen beschränkt:

- Die Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) darf maximal 30 cm betragen.
- Die Firsthöhe darf 8,0 m nicht überschreiten.

Die Sockelhöhe wird ab der Fahrbahnoberkante der Straße Lerchenfeld vor dem Baugrundstück, in Straßenmitte gemessen. Die Firsthöhe bezieht sich auf die Oberkante

Fertigfußboden. Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen der Oberkante Fertigfußboden und dem höchsten Punkt des Firstes.

4.3. Bauweise

Im Plangebiet werden an der Nachbarschaft orientierend, Einzel- und Doppelhäuser zugelassen. Dies hat zum Ziel die im Bebauungskonzept gewünschte Bebauungsstruktur planungsrechtlich abzusichern.

4.4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Diese sind so geschnitten, dass das Plangebiet gut bebaubar ist und die zulässige Grundfläche auch innerhalb der Baufenster realisiert werden kann.

Die Baugrenzen halten von den Grundstücksgrenzen den in der Landesbauordnung festgesetzten Mindestabstand von 3,0 m ein. Die vorhandenen Grünstrukturen sollen durch ausreichende Abstände von baulichen Anlagen geschützt und in ihrer weiteren Entwicklung gefördert werden. Daher sind die Baugrenzen von den öffentlichen Grünflächen um 5 m abgerückt. Im östlichen Bereich zum Knick und zum Feuerlöschteich sollen Gartenflächen entstehen, so dass die Baugrenze diese Bereiche ebenfalls ausspart.

4.5. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen

Mit der vorgenannten Zulässigkeit der Bauweise könnte theoretisch auch Geschosswohnungsbau errichtet werden. Dies scheint der Gemeinde an dieser Stelle nicht angemessen, sodass im Plangebiet, max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte zugelassen werden.

4.6. Mindestgrundstücksgröße

Die Mindestgrundstücksgröße für Einzelhäuser beträgt im Wohngebiet 500 m².
Je Doppelhaushälfte beträgt die Mindestgrundstücksgröße 350 m².

Trotz des Gebots sparsam mit dem Grund und Boden umzugehen und trotz einer vergleichsweise hohen Ausnutzbarkeit soll keine der örtlichen Situation unangemessene bauliche Dichte entstehen.

4.7. Freizuhaltende Flächen, Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben sollen die randlichen Grünstrukturen geschützt werden. Hierfür ist auch ein gehölzfreier Knickschutzstreifen (5 m ab öffentlicher Grünfläche) erforderlich, der mit einer Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB - Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind - überplant wird. Bauliche Anlagen sind in den Bereichen unzulässig. Für Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen und Zuwegungen besteht der Ausschluss in den freizuhaltenden Flächen gleichermaßen. Ansonsten dürfen sie mit Ausnahme von Garagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise können gemäß § 31 Abs. 2 BauGB Kleingaragen mit einer mittleren Wandhöhe von 2,5 m (gemessen ab Geländeoberkante) und bis zu 9,0 m Länge außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden. Dieser Ausschluss ist unverändert aus dem B-Plan 2, 1. und 3. Änderung übernommen worden und sorgt dafür, dass nur verträgliche Garagen an den Grundstücksgrenzen errichtet werden.

4.8. Aufschüttungen und Abgrabungen

Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu wahren und die Bodenfunktion nicht unnötig zu gefährden, wurden die folgenden Festsetzungen aufgenommen.

Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen zur Höhenangleichung von Grundstücks-(teil-)flächen an die öffentlichen Erschließungsflächen, die im Zusammenhang mit dem plangemäßen Vorhaben stehen und aus entwässerungstechnischen Erfordernissen notwendig werden, sind ausschließlich zu diesem Zweck allgemein zulässig, wobei diese Maßnahmen nicht auf das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung anzurechnen und auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig sind.

Damit keine unansehnliche ortsangemessene Situation durch die oben genannte Höhenangleichung entsteht, z.B. durch Spundwände, sind die Geländeübergänge zwischen den öffentlichen Grünflächen und den Wohngebieten ohne Niveauversprung in Form einer Abböschung herzustellen. Abgrabungen an den Gebäuden sind unzulässig. Bezugspunkt ist Grundstücksgrenze zur öffentliche Grünfläche. Das Gelände fällt von Nord nach Süd ab, so dass ein einzelner Höhenbezugspunkt dem Bedürfnis des Knickschutzes nicht gerecht werden würde. Die öffentliche Grünfläche soll in ihrer Bodenfunktion erhalten werden, so dass hier auch keine Aufschüttungen stattfinden dürfen. Der Bezugspunkt auf der Grundstücksgrenze berücksichtigt auch die Topographie innerhalb der Grünfläche.

5. Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt an die Landesstraße L 107. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Heidgraben wurde 2010 eine schalltechnische Untersuchung² erstellt, die den Verkehr auf der L107 berücksichtigte. Als Ergebnis wurden Lärmpegelbereiche festgesetzt in denen die Außenbauteile gemäß der DIN 4109 bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung genügen müssen. Zudem gab es Aussagen zum erforderlichen hygienischen Luftwechsel in Schlaf- und Kinderzimmern. Die Emissionspegel betragen laut Gutachten $L_{m,E,Tag} = 58,1$ dB(A) und $L_{m,E,Nacht} = 50,8$ dB(A). Diese Ergebnisse sind auch auf die 4. Änderung des B-Plans 2 anzuwenden.

Im damalig untersuchten allgemeinen Wohngebiet an der Landesstraße wurde der Orientierungswert tags bis zu 5 dB(A) und nachts bis zu 8 dB(A) überschritten. Im Außenwohnbereich dieses Grundstückes wurde tags der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) eingehalten.

² IBS, Dipl.-Ing. Volker Ziegler; Schallimmissionsuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Markttreff“ der Gemeinde Heidgraben; Stand: 02.03.2010

Die Errichtung einer Lärmschutzwand oder eines abschirmenden Erdwalles südlich des Allgemeinen Wohngebietes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist nicht möglich, da sich an der Stelle ein gesetzlich geschützter Knick befindet.

Da im Außenwohnbereich der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV eingehalten wird und je nach Anordnung des Wohnhauses gegenüber den für freie Schallausbreitung berechneten Schallimmissionen ohnehin Teilabschirmungseffekte wirksam werden können, ist nach Einschätzung der Gemeinde eine Festsetzung zur Anordnung oder Abschirmung von Außenwohnbereichen nicht erforderlich.

Zum Schutz der Wohnbebauung vor Verkehrslärm werden in die B-Planänderung die erforderlichen baulichen passiven Schallschutzmaßnahmen für den Lärmpegelbereich III festgesetzt. Der Lärmpegelbereich IV befindet sich außerhalb der Baugrenzen. Die Festsetzungen in der 4. Änderung des B-Plans 2 orientieren sich am o.g. Lärmgutachten und den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 15.

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume müssen hinsichtlich der Schalldämmung nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Juli 2016, mindestens folgenden Anforderungen genügen:

Lärmpegelbereich (maßgeblicher Außenlärm)	Anforderungen an Außenbauteile ($R'_{w, res}$) [dB]	
	Wohnraum	Büro
III*) (61-65 dB)	35	30

*) Gültig an allen Gebäudeseiten innerhalb des gesamten Plangebietes.

Das erforderliche gesamte Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w, ges}$ bezieht sich auf die Gesamtheit aller Außenbauteile eines Raumes einschließlich Dach.

Der Nachweis der Anforderung ist im Rahmen der Objektplanung in Abhängigkeit des Verhältnisses der Gesamtheit aller Außenbauteile eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile auf der Grundlage der DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“, Ausgabe Juli 2016, zu führen.

Der nächtliche Verkehrslärm verursacht im straßennahen Bereich einen Beurteilungspegel über 45 dB(A). Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Daher ist der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlafräumen durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere – den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende – Maßnahmen sicherzustellen. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf den festgesetzten Lärmpegelbereich abzustellen und beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde vom Kreis Pinneberg zusätzlich die folgende Festsetzung vorgeschlagen, die in die Planunterlagen übernommen wird:

Die dem Wohnen zuzurechnenden Balkon-, Terrassenflächen oder Freisitze im Lärmpegelbereich IV sind durch lärmabschirmende Bauwerke vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm zu schützen. Hierüber ist ein schalltechnischer Nachweis in Form eines Gutachtens über die Wirksamkeit der schallabschirmenden Bauwerke zu führen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Moorrege Abteilung Bauen und Liegenschaften eingesehen werden.

6. Natur und Landschaft

Um die Belange von Natur und Landschaft angemessen zu berücksichtigen, sind die nachfolgenden Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen worden.

6.1. Öffentliche Grünflächen

Zum Schutz der umgebenen Grün- und Knickstrukturen werden ab jeweiliger Böschungskante/Knickfuß eine 5 m breite öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Knickerhalt festgesetzt. Diese Flächen verbleiben im Eigentum der Gemeinde, die die Knickflächen als Biotop erhalten und pflegen wird. Zum Schutz dieser Knicks ist jedoch auch eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und mit entsprechenden Pflegemaßnahmen im Teil B - Text - komplettiert.

Auf den Baugrundstücken ist im Abstand von 5,0 m zur Grundstücksgrenze eine Bebauung unzulässig. Damit wird erreicht, dass in einem Abstand von 10,0 m zum Knickfuß keine Gebäude errichtet werden dürfen.

6.2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wie im Kapitel zuvor beschrieben, werden für die Knicks Pflegemaßnahmen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, um deren fachgerechte Pflege und Erhalt zu gewährleisten.

Die Knicks sind vor Eingriffen zu schützen und mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Die Knicks sind einer fachgerechten Pflege zu unterziehen - durch ein auf den Stock setzen in Zeitabständen von mindestens 10 und maximal 15 Jahren.

Der Knickschutzstreifen innerhalb der Maßnahmenfläche ist der Entwicklung einer Gras-/Krautflur zu überlassen und durch regelmäßige Mahd zu pflegen. Das Mähgut ist immer abzufahren.

Mögliche Pflanzenarten:

Stieleiche (Quercus robur)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Esche (Fraxinus excelsior)
Feldahorn (Acer campestre)
Hasel (Corylus avellana)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Erle (Alnus glutinosa)
Faulbaum (Rhamnus frangula)

Schutzmaßnahmen für die Knicks

Um den Knick vor Fremdnutzungen oder Beschädigungen zu schützen und einer fachgerechten Pflege zu unterziehen, sind die folgenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

- Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit Ausnahme der Knickneuanlagen keine Bodenversiegelungen, Geländeaufhöhungen und -abtragungen sowie Anlagen zur Regenrückhaltung zulässig.
- Einzelbäume der Knicks mit Stammdurchmessern von mind. 0,6 m bzw. mind. 2,0 m Stammumfang unterliegen nicht der Knickpflege sondern sind als Großbäume zu erhalten.
- Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m von Großbäumen mit einem Stammdurchmesser von mind. 0,4 m einschließlich der Großbäume auf Knicks sind bauliche Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Leitungsverlegungen nur unter Berücksichtigung der DIN 18920 zulässig.
- Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gegenüber den Baugrundstücken durch einen mind. 1,2 m hohen Zaun zur Sicherung der naturnahen Entwicklung der Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB abzuzäunen.

6.3. Begrünung des Straßenraums, Einfriedungen

Zur Gestaltung des Ortsbildes (Raumbildung), Verbesserung des Kleinklimas (Beschattung, Schutz vor Überhitzung, Staubbindung) sowie Gliederung und Belebung (lebendiges Element) größerer versiegelter Flächen ist die Begrünung des Straßenbildes von herausragender Bedeutung. Daher wird eine Eingrünung/Einfriedung der Wohnbaugrundstücke zum Straßenraum festgesetzt.

Als Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Hecken auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen mit Ausnahme der Zufahrten, Zuwegungen und Strecken mit Ver- und Entsorgungsleitungen anzulegen, die dauerhaft zu erhalten sind. Grundstücksseitig sind hinter den Hecken Zäune zulässig. Die Heckenhöhe hat mindestens der Zaunhöhe zu entsprechen. Alternativ ist eine dichte Berankung der Zäune mit mindestens 1 Kletter- oder Schlingpflanzen / lfm auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen möglich.

Einfriedungen werden üblicherweise direkt an der Grundstücksgrenze errichtet. Es obliegt den Grundstückseigentümern dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken die verfügbare Straßenbreite auch auf längere Sicht gesehen nicht eingeschränkt wird. Daher muss bei der Pflanzung das künftige Wachstum der Hecke berücksichtigt und ein ausreichender Abstand von der Grundstücksgrenze gewählt werden.

6.4. Artenschutz

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28/29.02. ausgeführt werden.

7. Boden, Altlasten und Altablagerungen

7.1. Baugrund/Versickerungsfähigkeit des Boden

Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit, Geologisches Büro Thomas Voß, 11.01.2017, Elmshorn

Die Gemeinde hat im Rahmen der Bauleitplanung ein Bodengutachten erarbeiten lassen, das eine Baugrundvorerkundung, eine allgemeinen Beurteilung der Baugrundverhältnisse und die Versickerungsfähigkeit des Bodens untersucht.

Das Gutachten kommt zu dem folgendem Ergebnis:

Bis in eine Tiefe von 0,80/0,90 m u. GOK wurden umgelagerter Mutterboden und Auffüllsand angetroffen. Darunter folgt bis zu den Endteufen ein stark feinsandiger Mittelsand. Im oberen Bereich ist der Sand geringfügig durchwurzelt. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen. Bei dem Sand handelt es sich vermutlich um einen späteiszeitlichen und nacheiszeitlichen Flugdecksand (Dünensand).

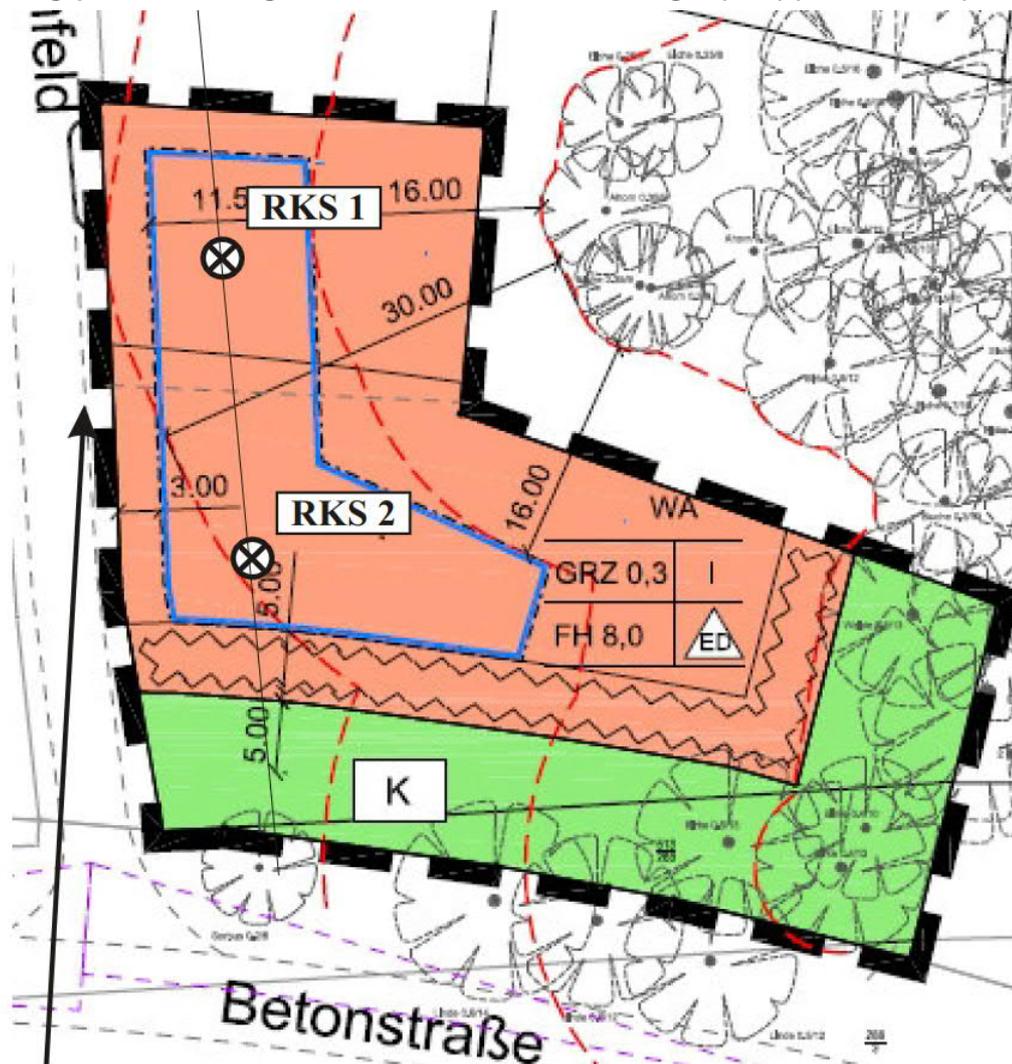
In den Bohrlöchern wurden Wasserstände zwischen 1,00 und 1,40 m u. GOK festgestellt. Dies entspricht einer Höhe von 1,45 m unter Höhenbezugspunkt (OK Straße, siehe Lageplan). Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar.

Mit Ausnahme des relativ mächtigen, humosen Oberbodens können die allgemeinen Baugrundverhältnisse als gut und ortsüblich eingestuft werden. Das untersuchte Grundstück liegt tiefer, als das umliegende Gelände. Der humose Oberboden ist als Baugrund ungeeignet. Humusfreier Auffüllsand kann zur Verfüllung von Baugruben wiederverwendet. Der Flugdecksand stellt eine allgemein gut tragfähige Bodenschicht dar.

Aufgrund der relativ hohen Grundwasserspiegelstände ist eine Bauweise mit Keller mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Keller sind gegen drückendes Wasser gem. DIN 18195-6 abzudichten.

Der angetroffene Flugdecksand hat eine ausreichende Durchlässigkeit. Aufgrund der relativ hohen Grundwasserspiegelstände ist jedoch nur eine Versickerung mittels Versickerungsmulden möglich. Zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,00 m zwischen der Muldensohle und dem Grundwasserspiegel, ist in Teilbereichen (RKS 2) eine Geländeauffüllung notwendig.

Abbildung 3 - Lageplan zum Bodengutachten mit Rammkernsondierungen (RKS) (ohne Maßstab)



Höhenbezugspunkt
(Oberkante Straße)

Relative Geländehöhen zum Höhenbezugspunkt

RKS 1: -0,05 m
RKS 2: -0,44 m

7.2. Bodenaushub

Grundsätzlich soll der anfallende Bodenaushub soweit möglich im Plangebiet verbleiben und in geeigneter Weise wiederverwendet werden. Nicht wieder verbauter Erdaushub wird nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht entsorgt.

Informationsmaterial über Inhalte zum Bodenschutz sind dem LABO-Leidpfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach dem BauGB" vom Januar 2009 zu entnehmen. (https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)

7.3. Altlasten, Altablagerungen

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes zu informieren.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z.B. durch Folien oder Container, zu schützen.

8. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt direkt über die Straße Lerchenfeld.

Die Sichtdreiecke für die Einmündung Lerchenfeld in die Betonstraße wurden in die Planzeichnung als Darstellung ohne Normcharakter aufgenommen. Sie befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches, so dass keine weiteren Festsetzungen zum Ausschluss baulicher Anlagen erforderlich sind. Auch auf die Freihaltung der Sichtfelder der privaten Grundstückszufahrten ist zu achten und mögliche Anpflanzungen regelmäßig so stark zurück zu schneiden, dass die Sicht auf das Lerchenfeld nicht eingeschränkt ist.

Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze herzustellen, für Besucher sind zusätzlich ausreichend Stellplätze vorzuhalten, da die umgebenden Straßen keinen weiteren Verkehr aufnehmen können. Dies wird im Rahmen der Baugenehmigung geprüft.

Der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (LBV) wies darauf hin, dass alle Veränderungen an der Landesstraße 107 (Betonstraße) mit der Niederlassung Itzehoe abzustimmen sind. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörende Buslinie 6667 Uetersen – Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist "Heidgraben, Dorfstraße", die unmittelbar südöstlich an das Plangebiet grenzt. Die Buslinie 6667 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Bahn- und -Buslinien an.

9. Ver- und Entsorgung

9.1. Strom- und Wasserversorgung, Anlagen für Energie und Telekommunikation

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation werden durch Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze erfolgen. Die notwendigen Versorgungseinrichtungen werden im Plangebiet durch den Versorgungsträger hergestellt.

Um den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes zu gewährleisten sollten die Ver- und Entsorgungsträger rechtzeitig über die Bauausführungstermine unterrichtet werden. Ausreichende Trassen für die Verlegung von Leitungen sind in den Verkehrsflächen freizuhalten.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich von Leitungstrassen ist mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträger abzustimmen, um später Schäden an den Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

9.2. Müllabfuhr

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Die Abfallentsorgung muss auch während der Bauphasen sichergestellt sein. Die Vorgaben der RAS 06 sind zu beachten und die Zuwegungen von Einschränkungen durch Schilder, Verteilerschränke oder Baumkronen frei zu halten.

9.3. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt unverändert, wie auch im restlichen B-Plan Nr. 2 durch Anschluss an das zentrale Ortsentwässerungsnetz der Gemeinde Heidgraben. Das Plangebiet wird soweit noch nicht geschehen an die Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen.

Mit der Unteren Wasserbehörde hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Gesprächstermin stattgefunden, in dem man sich geeinigt hat, eine Versickerung des Niederschlagswasser zu prüfen und ggf. auch anzuwenden. Die Beseitigung des Regenwassers ist laut Bodengutachten durch eine Versickerung auf dem Grundstück möglich (vgl.: 7.1 Baugrund/Versickerungsfähigkeit des Boden). Daher werden in die Festsetzung, zur Sicherstellung dieser Maßnahme, die folgende Festsetzung aufgenommen:

Die Beseitigung des Regenwassers hat durch eine Versickerung auf den Grundstücken mittels Versickerungsmulden zu erfolgen.

Aufgrund der relativ hohen Grundwasserspiegelstände ist jedoch nur eine Versickerung mittels Versickerungsmulden möglich. Zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,00 m zwischen der Muldensohle und dem Grundwasserspiegel, ist in Teilbereichen (RKS 2 - Siehe Abbildung 3) eine Geländeauffüllung notwendig.

Bei einer Versickerungsmulde handelt es sich um eine maximal 0,30 m Tiefe Senke mit einem geringmächtigen Mutterbodenhorizont und einer Begrünung mit Rasen oder Stauden. Das Niederschlagswasser wird idealerweise oberflächlich eingeleitet.

Bei der weiteren Planung bittet der Abwasserzweckverband Südholstein (azv) zu beachten, dass der Hauptsammler über das Flurstück 22/4 der Flur 2 verläuft und eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Abwasser-Zweckverband Pinneberg im Grundbuch eingetragen ist.

10. Denkmalschutz

Die Gemeinde kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

11.1. Verteidigungsanlage Appen

Der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Appen (LINK 16, 005 SH) ist von der Planung betroffen, hierbei handelt es sich um eine Antenne die der Flugsicherheit dient. Im Umkreis von 1.500 m bis 8.000 m um den Antennenstandort ist die Errichtung folgender Bauten und Anlagen sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig: Windkraftanlagen, Gebäude und Anlagen, wenn sie eine Höhe von 130 m ü NN (') überschreiten.

Das Planvorhaben steht den Anforderungen somit nicht entgegen, da Höhen von 130 m nicht überschritten werden und Windkraftanlagen nicht vorgesehen sind.

11.2. Wald

Im Garten nördlich des Plangebietes wurde von der unteren Forstbehörde Wald nach LandesWaldGesetz erkannt.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es grundsätzlich verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches im Waldabstand durchzuführen. Der 30 m breite Waldabstand gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Die Untere Forstbehörde kann in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde eine Unterschreitung des Waldabstandes zulassen.. Hierfür fand am 15.12.2016 ein Gespräch mit der Unteren Forstbehörde statt. Dem jetzigen Baufenster wird zugestimmt, vorausgesetzt der Brandschutzbeauftragte des Kreises Pinneberg stimmt ebenfalls der Planung zu.

Daher, darf von den baulichen Anlagen, in den Baufelder (Baugrenzen) die innerhalb des gesetzlich geforderten Waldabstandes liegen, selbst keine höhere Brandgefahr ausgehen. Zudem sind auf der zur Wald gelegenen Gebäudeseite möglichst wenige Öffnungen vorzusehen. Die Fassaden und Wände sind mit nicht brennbaren Baustoffen auszuführen. Feuerungsanlagen sind erst nach fachlicher Beurteilung durch den Brandschutzdienst zulässig. Im Baugenehmigungsverfahren wird die Zulässigkeit im Einzelfall geprüft und ggf. konkretisiert. Ein entsprechender Hinweis wurde auch in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

12. Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die im Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung festgesetzten Flächen wieder:

Bezeichnung	Fläche in ha
Allgemeines Wohngebiet	0,151
davon Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind	0,030
Öffentliche Grünflächen	0,070
Räumlicher Geltungsbereich	0,221

Stand: 25.10.2016

13. Kosten

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2, 4. Änderung können zurzeit noch keine Kosten genannt werden.

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am gebilligt.
Heidgraben, den

.....

Bürgermeister

**GEMEINDE HEIDGRABEN, AUFSTELLUNG DER 4. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 "LERCHENFELD"
BETEILIGUNG GEM. §§ 13 A IN VERBINDUNG MIT §§ 4 ABS. 2, 3 ABS. 2 UND 2 ABS. 2 BAUGB
ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄUßERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Stadt Tornesch, Schreiben vom 25.11.2016
2. Gemeinde Groß Nordende, über Amt Moorrege Schreiben vom 01.12.2016
3. Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein, Schreiben vom 30.11.2016
4. Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 23.11.2016
5. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 17.11.2016
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck, Schreiben vom 09.11.2016
7. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 29.11.2016
8. IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn, Schreiben vom 02.12.2016

B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄUßERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Schreiben vom 18.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter:</p> <p>Nachverdichtung Wohnfläche FH 8,00 Meter. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 8 Meter über Grund nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung sieht nicht vor, dass die bauliche Höhe - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 8 m über Grund überschreitet.</p> <p>Die Hinweise werden ggf. berücksichtigt.</p>

2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 11.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 11.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über, die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Hinweise sind in der Begründung enthalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt.</p>

3. LBV. SH, Itzehoe, Schreiben vom 21.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Das ausgewiesene Plangebiet liegt nördlich der Landesstraße 107 (Betonstraße) im Abschnitt 010, ca. Station 1,940 bis ca. Station 1,994. Dieser Bereich der Landesstraße ist Teil einer nach § 4 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße Lerchenfeld.</p> <p>Gegen den vorgelegten Plan und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Alle Veränderungen an der Landesstraße 107 (Betonstraße) sind mit der Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um diese Hinweise ergänzt. Die Hinweise werden bei der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. LBV. SH, Itzehoe, Schreiben vom 21.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>2. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen gehe ich davon aus, dass die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 107 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Bau- lastträger Land für die genannte Straße nicht gefordert werden.</p> <p>3. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Heidgraben wurde 2010 eine schalltechnische Untersuchung¹ erstellt, die den Verkehr auf der L107 berücksichtigte. Als Ergebnis wurden Lärmpegelbereiche festgesetzt in denen die Außenbauteile gemäß der DIN 4109 bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung genügen müssen. Zudem gab es Aussagen zum erforderlichen hygienischen Luftwechsel in Schlaf- und Kinderzimmern. Die Emissionspegel betragen laut Gutachten $L_{m,E,Tag} = 58,1$ dB(A) und $L_{m,E,Nacht} = 50,8$ dB(A). Diese Ergebnisse sind auch auf die 4. Änderung des B-Plans 2 anzuwenden und wurden in die Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>In den Bebauungsplan wird folgende Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm aufgenommen:</p> <p>Die dem Wohnen zuzurechnenden Balkon-, Terrassenflächen oder Freisitze im Lärmpegelbereich IV sind durch lärmabschirmende Bauwerke vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm zu schützen. Hierüber ist ein schalltechnischer Nachweis in Form eines Gutachtens über die Wirksamkeit der schallabschirmenden Bauwerke zu führen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

¹ IBS, Dipl.-Ing. Volker Ziegler; Schallimmissionsuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Markttreff“ der Gemeinde Heidgraben; Stand: 02.03.2010

4. azv, Südholstein, Schreiben vom 24.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes hat das Kommunalunternehmen azv Südholstein zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der weiteren Planung bitte ich zu beachten, dass unser Hauptsammler über das Flurstück 22/4 der Flur 2 verläuft und eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Abwasser-Zweckverband Pinneberg im Grundbuch eingetragen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume SH, untere Forstbehörde, Schreiben vom 28.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits erhebliche Bedenken, da der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30 m so stark unterschritten werden soll (8 – 12 m Restabstand), dass ich mein Einvernehmen nicht erteilen werde.</p> <p>Die vorgelegte Fassung der o. g. Bauleitplanung wird forstbehördlicherseits daher abgelehnt.</p>	<p>Am 15.12.2016 hat im Nachgang zur vorliegenden Stellungnahme ein Vorort- Abstimmungsgespräch mit Herrn Suersen und der Gemeinde Heidgraben stattgefunden.</p> <p>Herr Suersen zeigte nochmals auf, dass es sich bei der östlich des Plangelungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 angrenzenden Fläche um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt. Auf Grund dessen ist grundsätzlich der Waldabstand in Höhe von 30 m einzuhalten. Diesem Abstand liegt u.a. die Windbruchgefahr zu Grunde. Herr Jürgensen und Herr Hagen stellen einen geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 vor. Auf diesem Entwurf hält die Baugrenze einen Mindestabstand in Höhe von 16 m zu den Baumkronen ein. Herr Suersen erklärt, der geänderten Planung zuzustimmen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass auch der Brandschutzbeauftragte des Kreises Pinneberg der Unterschreitung des Waldabstandes zustimmen muss.</p> <p>Die Planzeichnung (Baugrenze) wird wie festgelegt geändert. Die Äußerung wird in abgestimmter Form berücksichtigt.</p>

6. HWK Lübeck, Schreiben vom 01.13.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt.</p>

7. Ministerium für Bundesangelegenheiten, Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 13.12.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Heidgraben liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

8. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>In der 4. Änderung des B-Planes 2 „Betonstraße/ Lerchenfeld“ wird die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, als Umwandlung eines Spielplatzes, in Heidgraben planrechtlich abgesichert.</p> <p>Der Verfahrensstand ist die Beteiligung nach TöB 4-2.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016

<i>ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG</i>	<i>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</i>
<p>Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Hinweise auf Altablagerung, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen im Plangeltungsbereich vor. Ein auf bodenschutzrechtliche Kriterien beruhendes Untersuchungserfordernis zur Gefahrerforschung besteht auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand daher nicht.</p> <p>Auf dem Luftbild von 1968 ist die Trasse der Dorfstraße nicht mehr im Plangeltungsbereich zu erkennen. Ob die ausgewiesenen Wohnbauflächen vom Straßenunterbau durchzogen sind, kann mit dem derzeitigen Kenntnisstand, nicht bewertet werden.</p> <p>Die in der Begründung und den textlichen Festsetzungen angeführten Regelungen, die eine Nachweispflicht über den Verbleib des Bodens an die untere Bodenschutzbehörde enthalten, sind wegen fehlender bodenschutzrechtlicher Grundlagen zu entfernen.</p> <p>Die textlichen Erläuterungen unter den Punkten 1.8.1 und 1.8.2 geben Hinweise zu „Aufschüttungen und Abgrabungen“. Diese sind zu konkretisieren und mit einem nachvollziehbaren Höhenbezugspunkt zu versehen.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht bei Auffälligkeiten wurde eingearbeitet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung und die textlichen Festsetzungen werden entsprechend geändert.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzungen werden als ausreichend konkret angesehen. Aus der Stellungnahme ist nicht herauszulesen, welche Aspekte konkreter betrachtet werden sollen.</p> <p>Da die Geländeaufschüttungen in der Festsetzung I.8.1 nicht auf eine bestimmte Höhe begrenzt werden, wird auch keinen Höhenbezugspunkt festgesetzt.</p> <p>Der Höhenbezugspunkt für die Festsetzung I.8.2 wird auf die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Grünfläche festgelegt. Das Gelände fällt von Nord nach Süd ab, so dass ein einzelner Punkt dem Bedürfnis des Knickschutzes nicht gerecht werden würde. Die öffentliche Grünfläche soll in ihrer Bodenfunktion erhalten werden, so dass hier auch keine Aufschüttungen stattfinden dürfen. Der Bezugspunkt auf der Grundstücksgrenze berücksichtigt auch die Topographie innerhalb der Grünfläche.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und zum Teil berücksichtigt.</p>

8. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016

<i>ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG</i>	<i>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</i>
<p>Redaktionell:</p> <p>Text 9.1 wurde augenscheinlich aus einem anderen B-Plan kopiert, denn „Gewerbeneubebauung“ ist im einem allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen.</p> <p>Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286</p> <p>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:</p> <p>Für das Entwässerungsgebiet des B-Plans Nr. 2 steht noch der Nachweis für die schadlose Einleitung des bereits derzeit anfallenden Niederschlagswassers in den Vorfluter (Gewässer) aus (Immissionsbetrachtung nach Merkblatt M2 für die Einleitstelle E 1.3, Az.: 153-363-V-31/07 C).</p> <p>Bis zum Vorliegen des Nachweises, dass die bereits derzeit anfallenden Niederschlagswassermengen schadlos abgeleitet werden können, sind Mehreinleitungen, wie sie durch die zusätzliche Versiegelung anfallen, nicht erlaubnisfähig. Der Entwässerungsplanung wird nicht zugestimmt.</p> <p>Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde/ Oberflächenwasser ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel- Nr. 0412145022301.</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell geändert.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Am 28.12.2016 hat ein Abstimmungsgespräch mit der unteren Wasserbehörde - Herr Neugebauer und Gemeindevertretern stattgefunden.</p> <p>Für eine Zustimmung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 durch die untere Wasserbehörde reicht es aus, wenn im B-Plan eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorgeschrieben wird. Zur Absicherung dieser Aussage, ist jedoch die Erstellung eines Bodengutachtens erforderlich. Dieses Gutachten muss die Versickerungsfähigkeit des Bodens belegen.</p> <p>Die Gemeinde hat kurzfristig das Gutachten beauftragt, es wird nachgewiesen, dass eine Versickerung innerhalb des Plangeltungsbereiches möglich ist.²</p> <p>Der angetroffene Flugdecksand hat eine ausreichende Durchlässigkeit. Aufgrund der relativ hohen Grundwasserspiegelstände ist jedoch nur eine Versickerung mittels Versickerungsmulden möglich. Zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,00 m zwischen der Muldensohle und dem Grundwasserspiegel, ist in Teilbereichen (RKS 2) eine Geländeauffüllung notwendig. Die vorgeschlagene Auffüllung des Geländes müssen die späteren Eigentümer übernehmen.</p>

² Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit, Geologisches Büro Thomas Voß, 11.01.2017, Elmshorn

8. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016

<i>ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG</i>	<i>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</i>
<p>Untere Wasserbehörde – Team Bodenschutzbehörde u. Grundwasser: Auf dem Flurstück 268/1 befinden sich die Grundwassermessstellen 8173 und 8174 des Landes Schleswig-Holstein (s. Lageplan). Die Messstellen sind zu erhalten und im Rahmen der Erschließung zu schützen. <i>Ansprechpartner: Herr Klümman, Tel.: 0412145022283</i></p>	<p>Parallel beschäftigt sich die Gemeinde mit der einer M-2 Betrachtung für das gesamte Gemeindegebiet. Diese Betrachtung soll sämtliche Entwässerungssysteme auf ihre hydraulische Leistungsfähigkeit hin untersuchen Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die beiden Grundwassermessstellen befinden sich nicht im Plangebiet der Bebauungsplanänderung. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

**Untere Naturschutzbehörde:**

Hinweis: Da innerhalb des Plangeltungsbereichs offensichtlich auch Wald betroffen ist, ist die untere Forstbehörde zu beteiligen. Darüber hinaus: Keine Anmerkungen

Auskunft erteilt A. Hoffmann Telefon: 04121 4502 2267

Die untere Forstbehörde ist beteiligt worden. Zusätzlich hat es ein Abstimmungsgespräch mit der Forstbehörde zur Klärung des einzuhaltenden Waldabstandes gegeben.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

8. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016

<i>ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG</i>	<i>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</i>
<p>Gesundheitlicher Umweltschutz: Textvorschlag: Die dem Wohnen zuzurechnenden Balkon-, Terrassenflächen oder Freisitze im Lärmpegelbereich IV sind durch lärmabschirmende Bauwerke vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm zu schützen. Hierüber ist ein schalltechnischer Nachweis in Form eines Gutachtens über die Wirksamkeit der schallabschirmenden Bauwerke zu führen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Festsetzung wird aufgenommen. Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

9. Kreis Pinneberg, Regionalmanagement, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 18.11.2016

<i>ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG</i>	<i>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</i>
<p>In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, bestehen gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Betonstraße - Lerchenfeld“ in der Gemeinde Heidgraben grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise und Auflagen bitte ich allerdings aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollten mind. 2 Stellplätze pro Wohneinheit eingeplant werden. 2. Auch für Besucher sollten entsprechende Stellplätze eingeplant werden; weder das Lerchenfeld noch die Betonstraße sind in der Lage, ruhenden Verkehr aufzunehmen 3. Weiterhin empfehlen wir, bei den Grundstückszufahrten auf entsprechende Sichtdreiecke zu achten und darauf hinzuwirken, mögliche Anpflanzungen regelmäßig so stark zurück zu schneiden, dass die Sicht auf das Lerchenfeld nicht eingeschränkt ist. 	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.</p> <p>Die Forderung ist im Teil B-Text unter Hinweise bereits aufgenommen. Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.</p> <p>Die Empfehlung wird in die Begründung aufgenommen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.</p>

10. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 18.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Zu textl. Festsetzungen Teil B, IV.1 Waldabstand:</p> <p>Innerhalb des Waldabstandes von 30 m ist eine Bebauung gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz unzulässig. Eine Unterschreitung des Waldabstandes kann in Betracht kommen, wenn von der baulichen Anlage eine unterdurchschnittliche Brandgefahr ausgeht (wie unter IV.1 beschrieben) und der Wald unterdurchschnittlich leicht in Brand geraten kann. Ob der Wald unterdurchschnittlich brandgefährdet ist, beurteilt die zuständige Forstbehörde. Ich halte daher eine Beteiligung der Forstbehörde im Vorwege für zwingend erforderlich, da der überwiegende Teil des Baufters im Waldschutzstreifen liegt.</p>	<p>In Teil B. textliche Festsetzungen sind die erhöhten Anforderungen an den Brandschutz genannt worden. Diese werden im Rahme der Baugenehmigung geprüft.</p> <p>Die untere Forstbehörde ist beteiligt worden.</p> <p>Am 15.12.2016 hat im Nachgang zur vorliegenden Stellungnahme ein Vorort- Abstimmungsgespräch mit Herrn Suersen und der Gemeinde Heidgraben stattgefunden.</p> <p>Herr Suersen zeigte nochmals auf, dass es sich bei der östlich des Plangelungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 angrenzenden Fläche um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt. Auf Grund dessen ist grundsätzlich der Waldabstand in Höhe von 30 m einzuhalten. Diesem Abstand liegt u.a. die Windbruchgefahr zu Grunde. Herr Jürgensen und Herr Hagen stellen einen geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 vor. Auf diesem Entwurf hält die Baugrenze einen Mindestabstand in Höhe von 16 m zu den Baumkronen ein. Herr Suersen erklärt, der geänderten Planung zuzustimmen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass auch der Brandschutzbeauftragte des Kreises Pinneberg der Unterschreitung des Waldabstandes zustimmen muss.</p> <p>Die Planzeichnung (Baugrenze) wird wie festgelegt geändert.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

C. VON DER ÖFFENTLICHKEIT WURDEN FOLGENDE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

1. Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED], Heidgraben, Schreiben vom 16.12.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Hiermit möchten wir gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 am Lerchenfeld/Ecke Betonstraße Widerspruch eingelegen mit folgender Stellungnahme:</p> <p>Der Spielplatz Lerchenfeld/ Ecke Betonstraße wird von den Heidgrabener Kindern als Bolzplatz und im Winter als kleiner Rodelberg genutzt; für die Behauptung der Gemeinde, dass der Spielplatz nicht von der Bevölkerung genutzt wird, gibt es keinen Nachweis.</p> <p>Die Gemeinde hat Anfang des Jahres neben diesem Spielplatz auf dem Grundstück 417/25 einen breiten Streifen Wald gerodet, darunter mehrere Bäume mit einem Umfang von über 2,50 m. Die Absicht war offenbar, durch diese Maßnahme die Waldgrenze zurückzusetzen, um auf dem jetzigen Spielplatz Baugrundstücke ausweisen zu können.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde besitzt Planungshoheit und hält nach wie vor ihre Einschätzung für richtig, dass der Spielplatz an dieser Stelle nicht zwingend erforderlich ist.</p> <p>Außerhalb des Bauleitplanverfahrens wird geprüft, ob an anderer Stelle ein Spielplatz ertüchtigt werden kann.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Der Eigentümer des Waldes hat im Zuge der Holzgewinnung mehrere Bäume gefällt. Die Gemeinde hat sich an dieser Fällung nicht beteiligt, zumal ihr das Grundstück mit dem Wald auch nicht gehört. Das Waldgrundstück ist auch nicht Teil des Bebauungsplanes, da es sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Der hier genannten Mutmaßung der Einwänderin wird widersprochen.</p> <p>Die Äußerung wird nicht geteilt.</p>

1. Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED], Heidgraben, Schreiben vom 16.12.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Auch bei Anwendung einer Sonderregelung von nur 15 m Abstand zum Wald gilt jedoch, dass sich die Waldgrenze, laut Aussage von Herrn Suersen (Untere Forstbehörde Neumünster) weiterhin an der Grenze des Grundstückes 417/25 zum Spielplatz befindet; er hat am 26.7.16 dort auf unsere Bitte hin eine Begehung vorgenommen.

Aus den Unterlagen des Planungsbüros ist jedoch ersichtlich, dass bei der Bestimmung der geplanten Baufenster, von einer "neuen" Waldgrenze ausgegangen wird, nämlich die, die nach der Rodung im Frühjahr 2016 "entstanden" ist und die befindet in ca. 10 -12 m Entfernung von der Grenze des Grundstückes 417/25 zum Spielplatz; sie ist daher unzulässig.

In den Unterlagen des Planungsbüros (Stand 11.10.2016) wird der Erhalt einer Eiche empfohlen, da sie "ortsbildprägenden Charakter" hat und die Gemeinde diesem Baum damit einen besonderen Schutzcharakter verleihen könnte. Doch auch dieser Baum wurde von der Gemeinde bereits Anfang des Jahres gefällt. Weder die Gemeinde noch das Planungsbüro haben bis zur Sitzung am 24.10.2016 überhaupt bemerkt, dass dieser in den Planungsunterlagen besonders hervorgehobene, exponiert stehende Baum (mit einem Umfang von über 2.80 m !!) gar nicht mehr steht. Ich habe sie in der Sitzung vom Ausschuss für Bauleitplanung am 24.10.16 erst darauf aufmerksam gemacht. Daraufhin wurde kurzerhand dieser Passus zum Erhalt der Eiche in den "Grünordnerischen Festsetzungen" gestrichen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Am 15.12.2016 hat im Nachgang zur vorliegenden Stellungnahme ein Vorort- Abstimmungsgespräch mit Herrn Suersen und der Gemeinde Heidgraben stattgefunden.

Herr Suersen zeigte nochmals auf, dass es sich bei der östlich des Plangelungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 angrenzenden Fläche um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt. Auf Grund dessen ist grundsätzlich der Waldabstand in Höhe von 30 m einzuhalten. Diesem Abstand liegt u.a. die Windbruchgefahr zu Grunde. Herr Jürgensen und Herr Hagen stellen einen geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 vor. Auf diesem Entwurf hält die Baugrenze einen Mindestabstand in Höhe von 16 m zu den Baumkronen ein. Herr Suersen erklärt, der geänderten Planung zuzustimmen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass auch der Brandschutzbeauftragte des Kreises Pinneberg der Unterschreitung des Waldabstandes zustimmen muss.

Die Planzeichnung (Baugrenze) wird wie festgelegt geändert.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Plangrundlage und das Baumaufmaß des Vorentwurfes waren veraltet. Das Planungsbüro hatte vor dem eigentlichen Beginn des Verfahrens eine Ortsbegehung durchgeführt. Der Baum wurde dann im Nachgang, jedoch noch vor dem Planverfahren von der Gemeinde beseitigt. Da der Baum weder in einer Baumschutzsatzung, noch in einem Bebauungsplan als geschützt eingetragen war, handelt es sich hier im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nur um eine redaktionelle Anpassung der Unterlagen an den aktuellen Bestand.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

1. Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED], Heidgraben, Schreiben vom 16.12.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Wir widersprechen hiermit dem Vorhaben der Gemeinde Heidgraben den Spielplatz Lerchenfeld zugunsten von Baugrundstücken umzuwidmen. Das Verhalten der Gemeinde in Bezug auf das Fällen gesunder Bäume und auf die Posse um den "ortsbildprägenden Baum" machen deutlich, dass das Interesse Vorschriften oder Empfehlungen zum Erhalt von Grün/ Knicks einzuhalten, nicht besonders groß zu sein scheint. Gibt es erst einmal eine Genehmigung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, werden möglicherweise Gründe gefunden, Vorschriften geschmeidig nach den Bedürfnissen der Gemeindevertretung "anzupassen".

Außerdem möchten wir, dass auch Kinder, die am Ortsrand Heidgrabens wohnen, die Möglichkeit haben "vor der Haustür" zu spielen und nicht nur die Kinder, die in der "neuen Mitte" Heidgrabens leben. Die haben nämlich das Glück, dass ein seit Jahren brach liegender Spielplatz wieder zum Leben erweckt werden soll, obwohl die Gemeinde für so etwas ja kein Geld mehr hat. Dieser Spielplatz am Wendehammer des Meisenstieges wäre im übrigen auch als Bauplatz vortrefflich geeignet.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Es wird auf die zuvor getroffenen Abwägungen verwiesen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche geschützte Knick im Plangebiet nach den gängigen Maßstäben im Kreis Pinneberg zum Schutz und zum Erhalt festgesetzt wurde.

Wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 rechtskräftig handelt es sich um eine Satzung, die nur anhand eines neuen Bauleitplanverfahrens geändert werden kann. Die Vorschriften und Genehmigungen werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingehalten.

Die Einschätzung wird nicht geteilt.

Es wird auf die zuvor getroffenen Abwägungen verwiesen.

Die monetären Mittel der Gemeinde sind nicht abwägungsrelevant.

Auf Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches kann im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht eingegangen werden.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

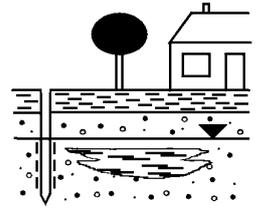
Aufgestellt: 18.01.2017

Geologisches Büro Thomas Voß

(Dipl. Geologe)
Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
Mobil: 0171 / 2814955
www.baugrund-voss.de
voss-thomas@t-online.de

**Baugrunderkundungen
Gründungsgutachten
Versickerungsanlagen
Sedimentlabor**



Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit

(11.01.2017)

Projektbezeichnung: „B.-Plan Nr. 2 / Heidgraben“

Projektnummer: 17 / 007

**Auftraggeber: Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister
Uetersener Straße 8
25436 Heidgraben**

**Ort: Lerchenfeld/Betonstraße
B.-Plan Nr. 2
25436 Heidgraben**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Vorgang
- 2 Durchgeführte Untersuchungen
- 3 Beschreibung der Bodenschichten
- 4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse
- 5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse
- 6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit
- 7 Sonstige Hinweise

Anhang

- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse
- Kornverteilungskurven

1 Vorgang

Der Unterzeichner wurde beauftragt, eine Baugrundvorerkundung für die Änderung eines B.-Plan Gebietes durchzuführen und die allgemeinen Baugrundverhältnisse und die Versickerungsfähigkeit zu beurteilen.

2 Durchgeführte Untersuchungen

Am 11.01.17 wurden auf dem Grundstück 2 Rammkernsondierungen nach DIN EN ISO 22475-1 bis in eine Tiefe von 4,00 m u. GOK (Geländeoberkante) abgeteuft. Das Probenmaterial wurde gemäß DIN 4022 angesprochen.

Für 1 Bodenprobe wurde die Kornverteilungen mittels Naßsiebung nach DIN 18123 bestimmt und die Durchlässigkeitsbeiwerte rechnerisch ermittelt.

Die Bohransatzpunkte wurden nach Lage und relativer Höhe eingemessen.

3 Beschreibung der Bodenschichten

Die Bohrergebnisse sind im Anhang in Form von Bohrprofilen und Schichtenverzeichnissen dargestellt.

Die Bodenproben waren organoleptisch (Aussehen und Geruch) unauffällig.

Bis in eine Tiefe von 0,80/0,90 m u. GOK wurden umgelagerter Mutterboden und Auffüllsand angetroffen. Darunter folgt bis zu den Endteufen ein stark feinsandiger Mittelsand. Im oberen Bereich ist der Sand geringfügig durchwurzelt. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen. Bei dem Sand handelt es sich vermutlich um einen späteiszeitlichen und nacheiszeitlichen Flugdecksand (Dünensand).

Laborergebnisse

Aus beiden Rammkernsondierungen wurde dem Flugdecksand eine Mischprobe entnommen und mittels Nasssiebung die Kornverteilung ermittelt. Die Berechnung des Durchlässigkeitsbeiwertes erfolgte nach Beyer (siehe Tabelle).

Sondierung	Probe	Petrologie	Durchlässigkeitsbeiwert (k_f-Wert) [m/s]
RKS 1 + RKS 2	BMP 1	Mittelsand, stark feinsandig	$1,3 * 10^{-4}$

4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse

In den Bohrlöchern wurden Wasserstände zwischen 1,00 und 1,40 m u. GOK festgestellt. Dies entspricht einer Höhe von 1,45 m unter Höhenbezugspunkt (OK Straße, siehe Lageplan).

Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar.

5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse

Die Baugrundvorerkundung dient dem Zweck, notwendige Gründungsmaßnahmen abzuschätzen. Sie ersetzt nicht die Prüfung der Baugrundverhältnisse für die konkreten Bauvorhaben. Es wird empfohlen, die Baugrundverhältnisse unmittelbar unter den geplanten Gebäuden mittels weiterer Rammkernsondierungen zu erkunden und die Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der Gebäudestatik zu beurteilen.

Mit Ausnahme des relativ mächtigen, humosen Oberbodens können die allgemeinen Baugrundverhältnisse als gut und ortsüblich eingestuft werden.

Das untersuchte Grundstück liegt tiefer, als das umliegende Gelände. Der Unterzeichner empfiehlt eine Geländeauffüllung.

Der **humose Oberboden** ist als Baugrund ungeeignet.

Humusfreier Auffüllsand kann zur Verfüllung von Baugruben wiederverwendet werden.

Der **Flugdecksand** stellt eine allgemein gut tragfähige Bodenschicht dar.

Nichtunterkellerte Gebäude

Die Gründung nichtunterkellerten Gebäude kann im Regelfall als Streifen- oder Plattengründung ausgeführt werden.

Der humose Oberboden ist zu entnehmen. Zusätzliche Bodenaustauschmaßnahmen im größeren Umfang sind im Regelfall nicht zu erwarten.

Unterstellte Gebäude

Im Regelfall kann die Gründung auf einer mittragenden Bodenplatte erfolgen. Zusätzliche Bodenaustauschmaßnahmen im größeren Umfang sind im Regelfall nicht zu erwarten.

Aufgrund der relativ hohen Grundwasserspiegelstände ist eine Bauweise mit Keller mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Keller sind gegen drückendes Wasser gem. DIN 18195-6 abzudichten. Zur Herstellung der Baugrube ist eine genehmigungspflichtige Grundwasserabsenkung notwendig.

6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit

Nach ATV-DVWK-A 138 sind zur Versickerung von Niederschlagswasser Durchlässigkeiten von $k_f > 1 \cdot 10^{-6}$ m/s notwendig.

Der angetroffene Flugdecksand hat eine ausreichende Durchlässigkeit. Aufgrund der relativ hohen Grundwasserspiegelstände ist jedoch nur eine Versickerung mittels **Versickerungsmulden** möglich. Zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,00 m zwischen der Muldensohle und dem Grundwasserspiegel, ist in Teilbereichen (RKS 2) eine Geländeauffüllung notwendig.

Bei einer Versickerungsmulde handelt es sich um eine maximal 0,30 m Tiefe Senke mit einem geringmächtigen Mutterbodenhorizont und einer Begrünung mit Rasen oder Stauden. Das Niederschlagswasser wird idealerweise oberflächlich eingeleitet.

7 Sonstige Hinweise

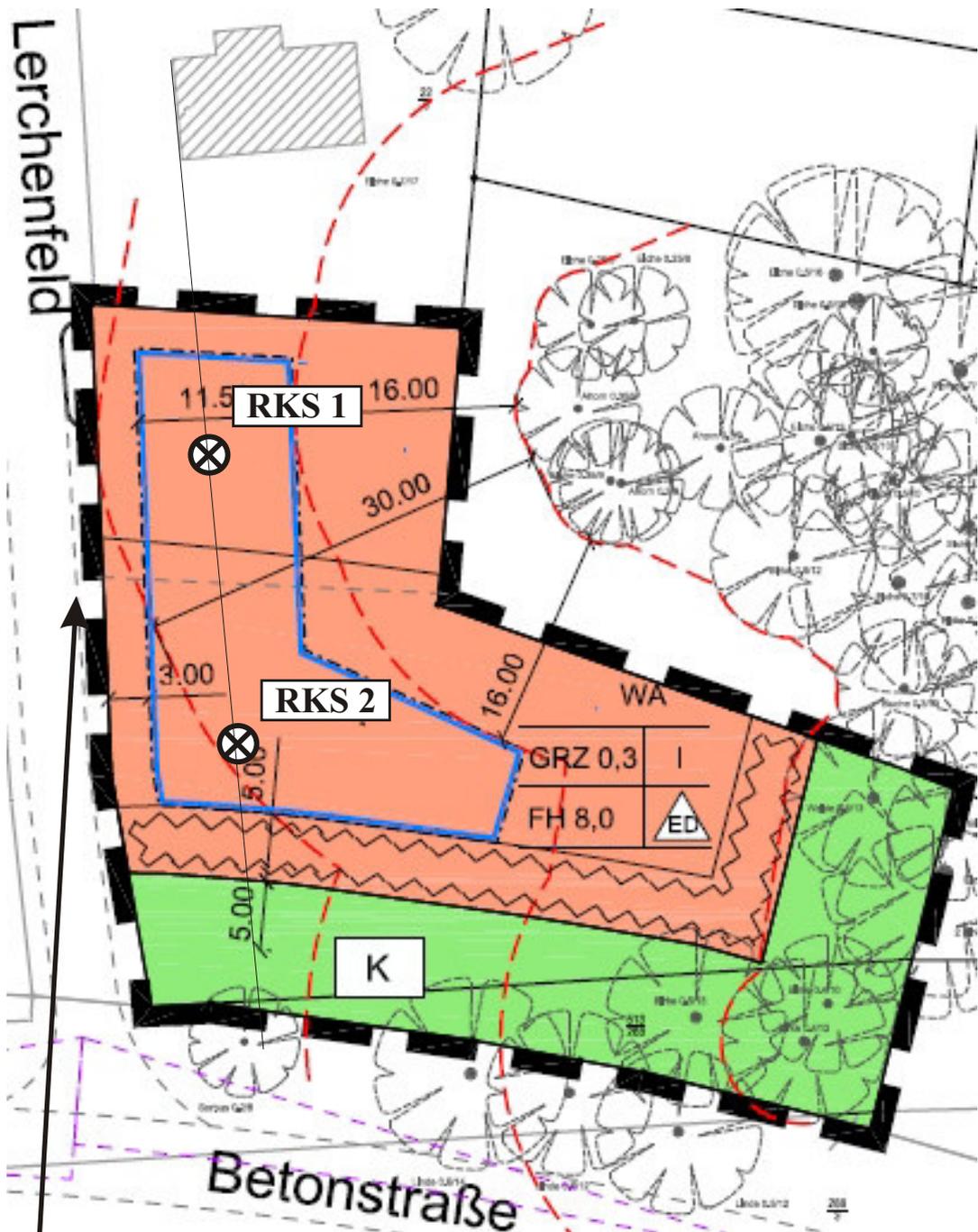
Die sachgemäße Anlage und Ausbildung von Baugruben und Böschungen unterliegt den Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen für Böschungen, Arbeitsraumarbeiten und Verbau gem. DIN 4124 und für den Aushub im Bereich benachbarter baulicher Anlagen gem. DIN 4223.

Mutterboden und nichtbindiger Boden können mit einem Winkel von $\alpha = 45^\circ$ geböscht hergestellt werden.

Dipl. Geologe Thomas Voß

Anhang

- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse
- Kornverteilungskurven



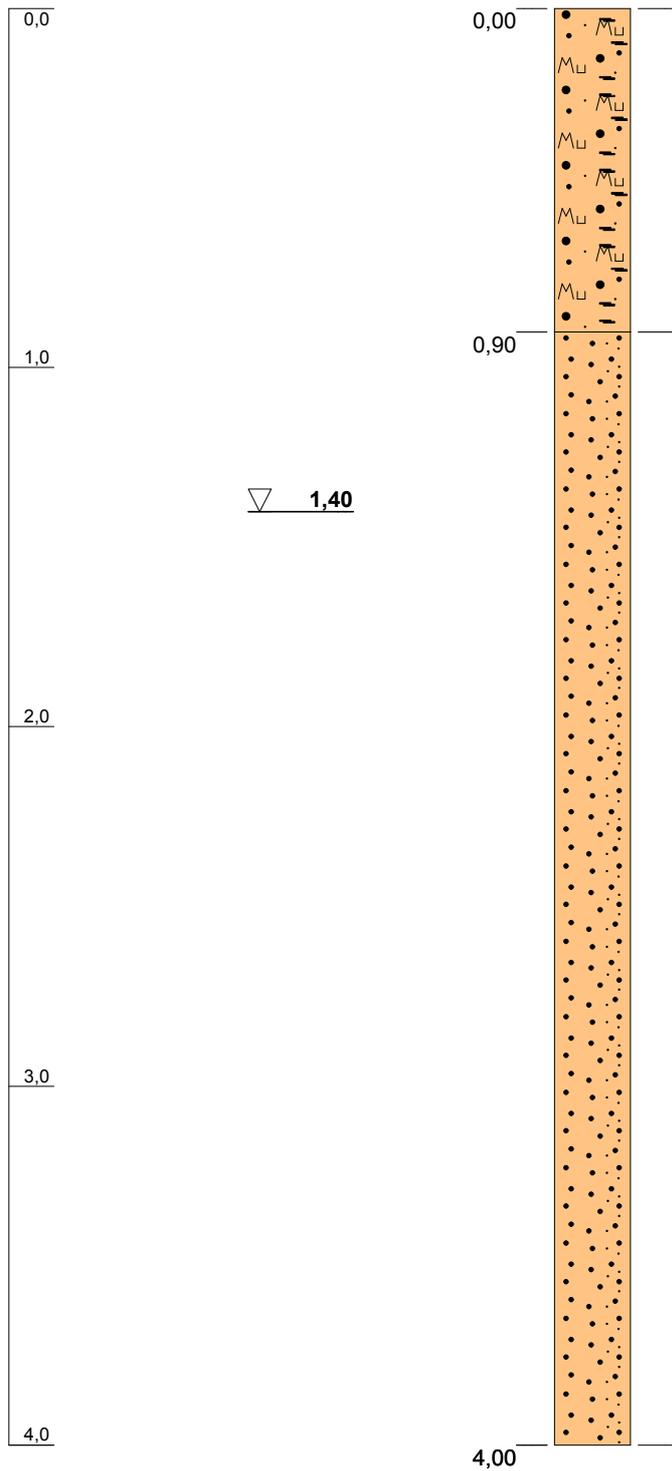
Höhenbezugspunkt
(Oberkante Straße)

<u>Relative Geländehöhen zum Höhenbezugspunkt</u>	
RKS 1:	-0,05 m
RKS 2:	-0,44 m

Lageplan		Maßstab: ca. 1 : 500
Projekt: B.-Plan Nr. 2 / Heidgraben Ort: Lerchenfeld 25436 Heidgraben		2 Rammkernsondierungen (RKS)
<i>Geologisches Büro Thomas Voß</i> Blücherstr. 16; 25336 Elmshorn; Tel.: 04121 / 4751721		

m unter Geländeoberkante

RKS 1 (-0,05 m zum Höhenbezugspunkt)



Mutterboden, (Auffüllung) : Sand, schwach schluffig, humos / dunkelbraun bis schwarz / /

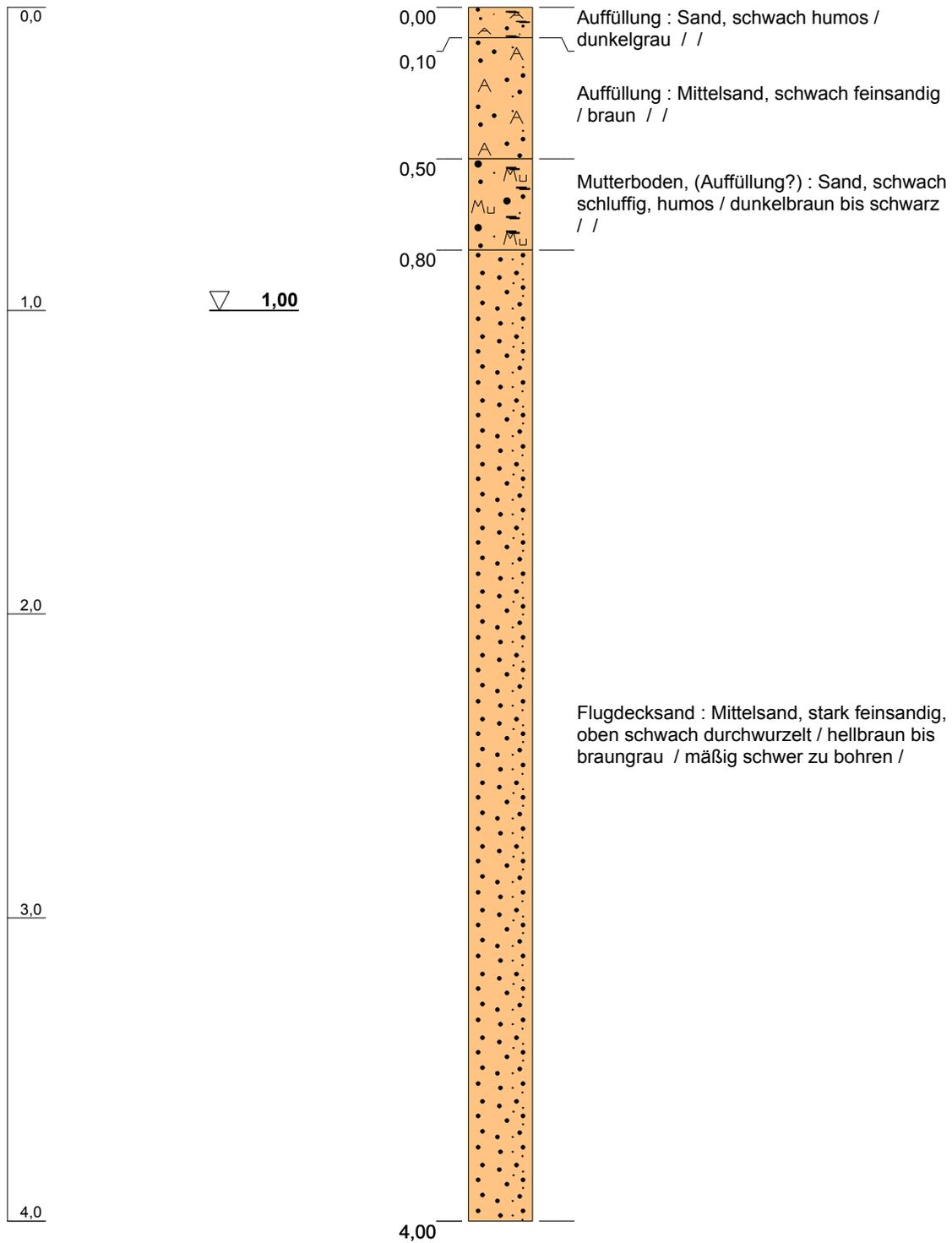
Flugdecksand : Mittelsand, stark feinsandig, oben schwach durchwurzelt / hellbraun bis braungrau / mäßig schwer zu bohren /

Blatt 1 von 1

Projekt: B.-Plan Nr. 2 / Heidgraben	Geologisches Büro Thomas Voß (Diplom Geologe) Blücherstraße 16 25336 Elmshorn Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bohrung: RKS 1	
Projektnr.: 17 / 007	
Bearbeiter: Dipl. Geol. T. Voß	
Datum: 11.01.2017	

m unter Geländeoberkante

RKS 2 (-0,44 m zum Höhenbezugspunkt)



Blatt 1 von 1

Projekt: B.-Plan Nr. 2 / Heidgraben	Geologisches Büro Thomas Voß (Diplom Geologe) Blücherstraße 16 25336 Elmshorn Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bohrung: RKS 2	
Projektnr.: 17 / 007	
Bearbeiter: Dipl. Geol. T. Voß	
Datum: 11.01.2017	

		Schichtenverzeichnis							
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1			
Projekt: B.-Plan Nr. 2 / Heidgraben						Datum: 11.01.2017			
Bohrung: RKS 1									
1	2				3	4	5	6	
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkungen					Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalkgehalt					
0,90	a) Sand, schwach schluffig, humos				Handschachtung				
	b)								
	c)		d)	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)					
4,00	a) Mittelsand, stark feinsandig, oben schwach durchwurzelt				Grundwasserspiegel 1.40m				
	b)								
	c)		d) mäßig schwer zu bohren	e) hellbraun bis braungrau					
	f) Flugdecksand	g)	h)	i)					
	a)								
	b)								
	c)		d)	e)					
	f)	g)	h)	i)					
	a)								
	b)								
	c)		d)	e)					
	f)	g)	h)	i)					
	a)								
	b)								
	c)		d)	e)					
	f)	g)	h)	i)					

		Schichtenverzeichnis						
		für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: B.-Plan Nr. 2 / Heidgraben						Datum: 11.01.2017		
Bohrung: RKS 2								
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,10	a) Sand, schwach humos				Handschachtung			
	b)							
	c)	d)	e) dunkelgrau					
	f) Auffüllung	g)	h)	i)				
0,50	a) Mittelsand, schwach feinsandig				Handschachtung			
	b)							
	c)	d)	e) braun					
	f) Auffüllung	g)	h)	i)				
0,80	a) Sand, schwach schluffig, humos				Handschachtung			
	b)							
	c)	d)	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
4,00	a) Mittelsand, stark feinsandig, oben schwach durchwurzelt				Grundwasserspiegel 1.00m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) hellbraun bis braungrau					
	f) Flugdecksand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

Geologisches Büro Thomas Voß
Sedimentlabor
(Diplom Geologe)
Blücherstraße 16
25336 Elmshorn
Tel.: 04121 / 4751721

Körnungslinie

DIN 18123

Projektnummer: 17 /007

Projektbez.: B.-Plan Nr. 2 / Heidgraben

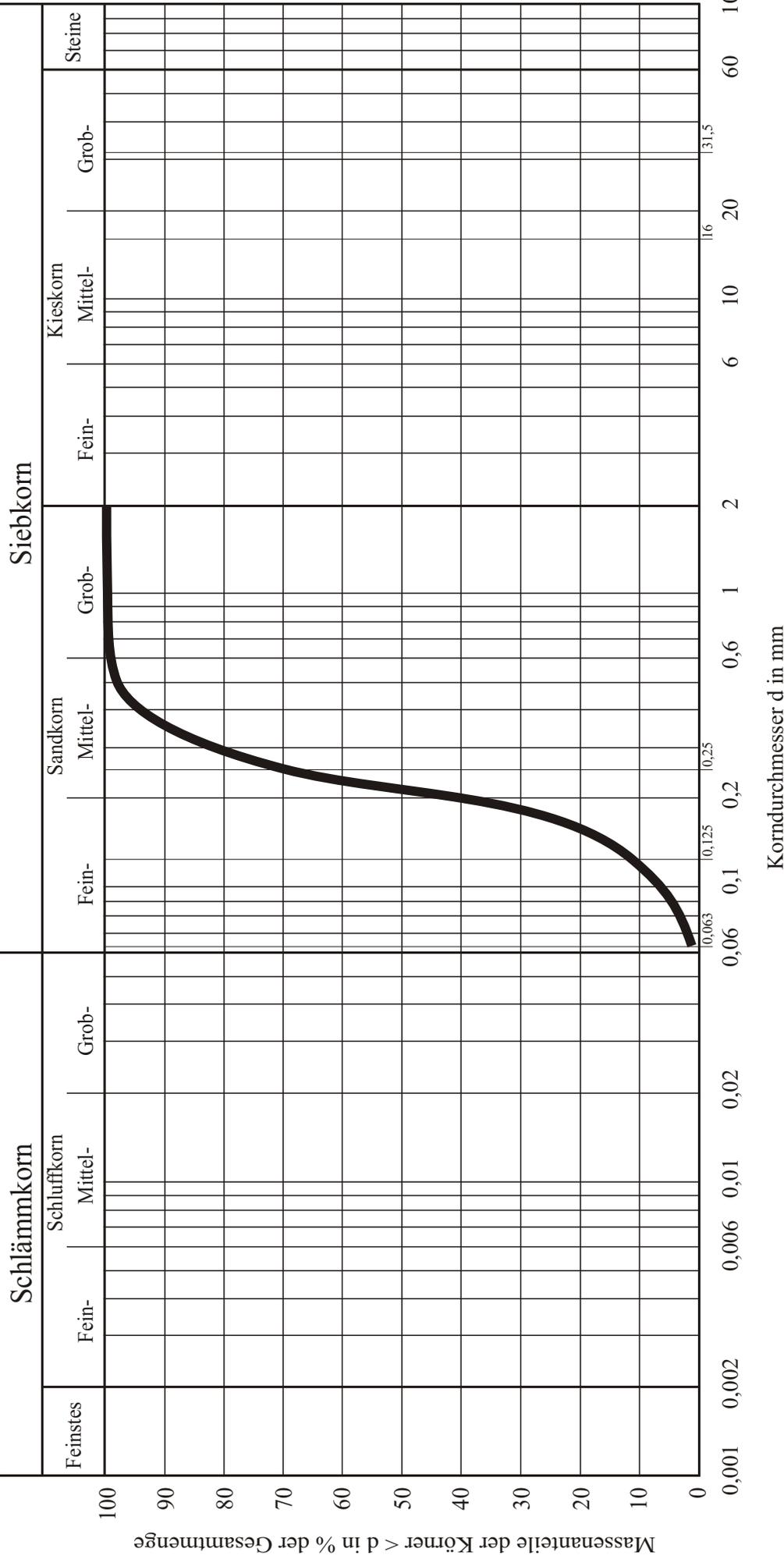
Entnahmedatum: 11.01.2017

Probenbezeichnung: 1/1

Untersuchungsdatum: 11.01.17

Bearbeiter: T. Voß

Arbeitsweise: Naßsiebung



Korndurchmesser d in mm

Bodenart: Mittelsand, stark feinsandig

Ungleichförmigkeitszahl $U = \frac{d_{60}}{d_{10}} = 2,1$

Durchlässigkeitsbeiwert (nach Beyer) $k_f = 1,3 \cdot 10^{-4} \text{ m/s}$